

Kinderschutz im Kanton St.Gallen

Berichterstattung und strategische Empfehlungen für die Jahre 2016 bis 2020

Mai 2016

Verabschiedet von der AG Kinderschutz am 26. Mai 2016

Vom Departement des Innern zur Kenntnis genommen am 30. Juni 2016

Von der Regierung des Kantons St.Gallen zur Kenntnis genommen am 27. September 2016



Inhalt

1	Ausgangslage und Auftrag	4
1.1	Begriffsklärung	6
1.2	Präventionsverständnis im Kinderschutz	7
1.3	Kinderschutz: Verschiedene Ebenen	8
1.4	Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz	9
1.5	Rechtliche Grundlagen	10
2	Methodisches Vorgehen	11
3	Standortbestimmung - Blick auf die Jahre 2010 bis 2015	11
3.1	Allgemeine Aussagen	12
3.1.1	Konzept Kinderschutz	12
3.1.2	Zusammenarbeit	13
3.1.3	Orientierung in der Landschaft der Akteurinnen und Akteure	13
3.1.4	Freiwillige vs. angeordnete Massnahmen	14
3.1.5	Ressourcen	14
3.2	Arbeitsgruppe Kinderschutz (AG Kinderschutz)	15
3.3	Regionale, interdisziplinäre Kinderschutzgruppen	16
3.4	Standardisierte Erstbefragung (STEB)	19
3.5	Koordination Kinderschutz im Amt für Soziales	21
3.6	Beratungsstelle In Via	22
3.7	Schlupfhuus	23
3.8	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)	23
4	Trends mit Einfluss auf den Kinderschutz	24
4.1	Chancen	24
4.2	Gefahren	25
5	Handlungsbedarf im Kinderschutz	25
6	Strategische Empfehlungen für die Jahre 2016 bis 2020	27
6.1	Vision	27
6.2	Vier strategische Dimensionen	28
6.3	Strategische Ziele und Massnahmen in den vier Dimensionen	32

7	Koordination und Steuerung	39
8	Evaluation	39
9	Anhang	40
9.1	Begrifflichkeiten	40
9.2	Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz	41
9.2.1	Nationale Akteurinnen und Akteure	41
9.2.2	Kantonale und interkantonale Akteurinnen und Akteure	42
9.2.3	Kommunale und regionale Akteurinnen und Akteure	44
9.3	Mitglieder «Arbeitsgruppe Kinderschutz»	46
9.4	Konzept der St.Galler Kinderschutz-Konferenz	48
9.4.1	Auftrag	48
9.4.2	Zusammensetzung	48
9.4.3	Arbeitsweise	49
9.4.4	Sitzungsgelder	49
9.4.5	Amt für Soziales, Koordinationsstelle Kinderschutz	50
9.5	Abkürzungsverzeichnis	50

1 Ausgangslage und Auftrag

Mit dem Bericht «Kinder- und Jugendpolitik im Kanton St.Gallen: Beteiligen, schützen, fördern» verabschiedete die Regierung am 23. Dezember 2014 eine neue kinder- und jugendpolitische Strategie 2015 bis 2020 zuhanden des Kantonsrates. Diese nimmt die Interessen und Anliegen der St.Galler Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf. Sie enthält kantonale Massnahmen wie auch Empfehlungen für die Gemeinden und würdigt bestehende Aktivitäten, unterstützt die Verankerung erfolgreicher Massnahmen und fördert die weitere Entwicklung. Das Handlungsfeld 2 «Wohl des Kindes - Wohl der Kinder» fokussiert auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die zugeordnete Massnahme M 2.3 nimmt den Bedarf einer kantonalen Strategie im Kinderschutz auf.

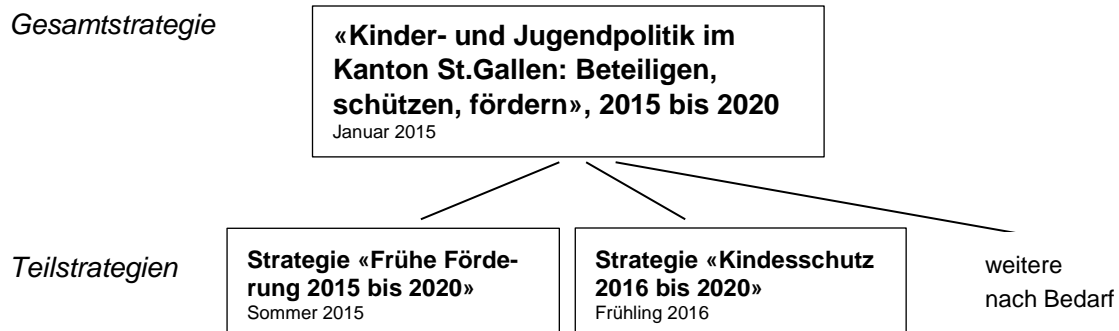


Abbildung 1: Die Teilstrategie Kinderschutz ist der Dachstrategie Kinder- und Jugendpolitik untergeordnet.

Die Teilstrategie «Kinderschutz 2016 bis 2020» ist als untergeordnete und vertiefende Strategie zu verstehen. Damit ist sie vergleichbar mit der Strategie zur Frühen Förderung 2015 bis 2020 vom 1. Juli 2015, die ebenfalls eine Teilstrategie ist. In diesem Sinn gilt es, die Strategie Kinderschutz einerseits von der Dachstrategie abzuleiten und andererseits optimal mit der Teilstrategie Frühe Förderung zu vernetzen.

Konzept «Kinderschutz im Kanton St.Gallen»

Am 3. November 2009 wurde nach vorangehender dreijähriger Pilotphase das Konzept «Kinderschutz im Kanton St.Gallen» definitiv von der Regierung genehmigt. Damit wurde im Kinderschutz die Phase der Konsolidierung und Weiterentwicklung eingeleitet.

Das Konzept baut im Wesentlichen auf folgenden vier Bausteinen auf:

- **Arbeitsgruppe Kinderschutz:** Die institutionalisierte Zusammenarbeit auf strategischer Ebene in der Arbeitsgruppe Kinderschutz (abgekürzt AG Kinderschutz) hat den Zweck, die Verfahren und Massnahmen im Kinderschutz so zu planen und zu organisieren, dass die Fachgebiete ihren Beitrag zum Schutz des Kindes wirkungsvoll und aufeinander abgestimmt leisten können. Die AG Kinderschutz beobachtet die Entwicklungen, kann Empfehlungen an Regierung, Departemente und Fachstellen machen sowie Massnahmen zur Optimierung planen.
- **Regionale interdisziplinäre Kinderschutzgruppen:** Durch das Angebot der interdisziplinären Fallbesprechungen in regionalen Kinderschutzgruppen werden Fachpersonen dabei unterstützt, Gefährdungssituationen wahrzunehmen und einzuschätzen, da-

mit sie Sicherheit im Handeln gewinnen. Ergänzende Ziele sind die regionale Vernetzung und Entwicklung des Fachwissens sowie ein gezielter Zugang dazu. Die regionalen Kinderschutzgruppen arbeiten nach demselben Konzept und die fachliche Weiterentwicklung erfolgt gemeinsam.

- **Standardisierte Erstbefragung:** In einer standardisierten Erstbefragung (abgekürzt STEB) werden Aussagen von Kindern zu einer Kindeswohlgefährdung dokumentiert. Ziele einer STEB sind die Klärung eines Verdachts, die Schaffung von Entscheidungsgrundlagen zur Planung von zivilrechtlichen oder freiwilligen Massnahmen und das Festhalten von Aussagen als Beweissicherung für ein allfälliges späteres Strafverfahren.
- **Koordination im Amt für Soziales:** Das Amt für Soziales im Departement des Innern hat über die Koordinationsstelle Kinderschutz den Auftrag, die Zusammenarbeit der verschiedenen Gremien zu koordinieren, die Kommunikation und den Informationsfluss sicherzustellen, die Tätigkeiten der regionalen Kinderschutzgruppen organisatorisch zu unterstützen und die Geschäftsstelle der AG Kinderschutz zu führen.

Das Konzept Kinderschutz legte bezüglich Finanzierung der Aufgaben fest, welchen Anteil die Gemeinden (etwa $\frac{1}{3}$) und der Kanton (etwa $\frac{2}{3}$) an der Finanzierung der regionalen Kinderschutzgruppen tragen. Der Kanton finanziert zudem die Aktivitäten der AG Kinderschutz, die Koordinationsstelle Kinderschutz und die STEB.

Das Konzept sah vor, dass das Departement des Innern der Regierung alle vier Jahre Bericht erstattet über die Situation im Kinderschutz, die Wirksamkeit der umgesetzten Massnahmen und den politischen Handlungsbedarf. Eine Teil-Berichterstattung ist im Bericht «Kinder- und Jugendpolitik im Kanton St.Gallen: Beteiligen, schützen, fördern» bereits erfolgt. Mit dem vorliegenden Dokument soll diese Berichterstattung noch vertieft und mit strategischen Schwerpunkten für die folgenden Jahre ergänzt werden.

Diesem Dokument liegt ein breites Verständnis von Kinderschutz zugrunde (vgl. Kapitel 1.2 und 1.3). Der zivilrechtliche Kinderschutz durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (abgekürzt KESB) stellt darin einen spezifischen Teilbereich dar. Aufgrund eines Auftrags des Kantonsrates (22.13.16), der im Zuge der Beratungen eines Nachtrags zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5; abgekürzt EG-KES) erteilt wurde, wird die Regierung im Rahmen eines Wirkungsberichts den zivilrechtlichen Kinderschutz genauer prüfen. Aus diesem Grund steht der zivilrechtliche Kinderschutz in der vorliegenden Berichterstattung nicht im Zentrum.

1.1 Begriffsklärung¹

Kindesschutz

Der kantonale Bericht «Beteiligen, Schützen, Fördern»² macht zum Begriff Kindesschutz folgende Aussagen: *«Kindesschutz hat zum Ziel, die physische, psychische und sexuelle Integrität und Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu schützen. Er befasst sich mit präventiven Massnahmen und regelt die Interventionen bei einer Gefährdung des Kindeswohls oder in Notsituationen. Er unterstützt und ergänzt Eltern und andere Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen bei der Erziehung und Betreuung. Wenn es sich als notwendig erweist, schränkt er Elternrechte ein und stellt eine professionelle, am Kindeswohl orientierte Betreuung und Erziehung sicher bzw. gewährleistet Beratung, Begleitung, Unterstützung und Information.»*

Wie der Bundesrat in seiner Strategie zu einer schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik³ erwähnt, geht es darum, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen durch Einwirkungen und Einflüsse in ihrer Lebensumwelt zu schützen. Dazu gehören verschiedenste Faktoren wie Missbrauch, Gewalt in der Erziehung, persönlichkeitsbeeinträchtigende Einflüsse durch Medien, gesundheitsschädigende Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie der nicht altersgemässe Gebrauch bzw. Missbrauch legaler und illegaler Suchtmittel. Gefährdungspotenziale sind jedoch auch personale und soziale Faktoren sowie strukturelle Einflüsse (z.B. Armut oder Diskriminierung). Der Bundesrat führt weiter aus, dass der Kinder- und Jugendschutz präventive und pädagogische Massnahmen umfasst, wozu auch gesetzliche Gebots-, Verbots- und Lenkungsmassnahmen sowie Massnahmen zur Fürsorge und Intervention in Krisenfällen gehören würden.

Mit der Bezeichnung Kindesschutz sind implizit auch Jugendliche bis zum Erreichen der Volljährigkeit mitgemeint.

Kindesschutz ist keine exakte Wissenschaft und stark geprägt durch die Sichtweise der beteiligten Akteurinnen und Akteure. Massnahmen zum langfristigen Schutz müssen unter Mitwirkung der betroffenen Personen daran gemessen werden, ob sich die Situation des Kindes oder Jugendlichen verbessert oder verschlechtert oder ob sie gleich bleibt.

¹ Erläuterungen zu weiteren Begrifflichkeiten sind im Anhang unter 9.1 zu finden.

² Kanton St.Gallen (2015): Kinder- und Jugendpolitik im Kanton St.Gallen: Beteiligen, schützen, fördern.

³ Schweizerische Eidgenossenschaft (2001): Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik, Bericht des Bundesrates. www.bsv.admin.ch → Themen → Kinder- und Jugendfragen → Kinder- und Jugendförderung → Publikationen.

1.2 Präventionsverständnis im Kinderschutz

Massnahmen im Kinderschutz sollen möglichst zu verschiedenen Zeitpunkten Gefährdungen vermindern helfen, wiederkehrend sowie bei verschiedenen Zielgruppen ansetzen.

Mit präventiven Massnahmen sollen im Grundsatz negative Entwicklungen wie Kindeswohlgefährdungen und deren Folgen vermieden oder vermindert sowie Probleme aufgefangen werden, bevor sie chronisch sind.

Prävention lässt sich sinnvollerweise mit folgenden zwei Kriterien⁴ gliedern:

- zeitlich: Primärprävention (Auftreten von Problemen wird verhindert), Sekundärprävention (Probleme früh erkennen und deren Chronifizierung verhindern) sowie Tertiärprävention (Folgeschäden verhindern);
- nach Zielgruppen: universelle Prävention (richtet sich an die gesamte Bevölkerung), selektive Prävention (richtet sich an Gruppen mit erhöhten Risiken) und indizierte Prävention (richtet sich an Individuen oder Gruppen mit manifesten Problemen).

Die Prävention muss sich zudem daran orientieren, dass die Lebensbedingungen ein Kind im Moment akut schädigen oder es bezüglich seiner Zukunft beeinträchtigen können⁵. Mit Massnahmen auf der Ebene der Intervention sollen Kindeswohlgefährdungen reduziert oder gestoppt sowie deren Folgen so aufgefangen werden, dass für Kinder- und Jugendliche eine bessere Weiterentwicklung möglich wird.

Präventive und interventive Bemühungen lassen sich nicht eindeutig voneinander abgrenzen. Sie gehen fließend ineinander über.

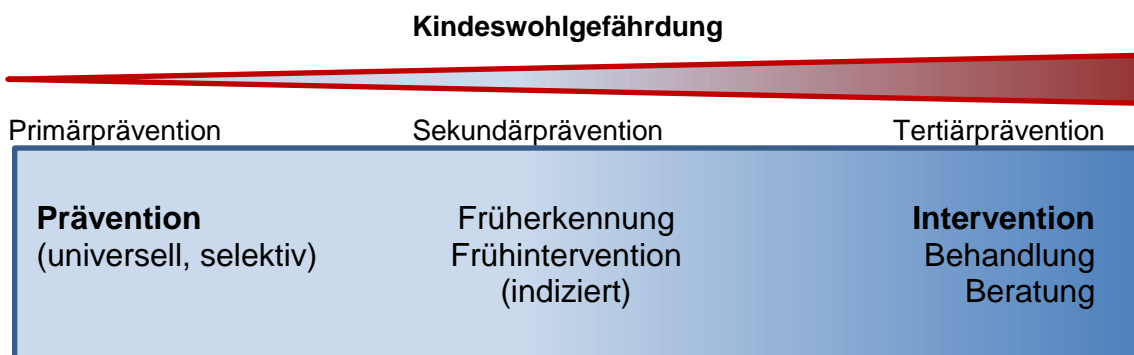


Abbildung 2: Zeitliche und zielgruppenorientierte Definitionen der Prävention.

⁴ Sucht Schweiz (2013): Konzepte der Suchtprävention. www.suchtschweiz.ch → Rubrik «Über uns» → Thema «Prävention» (16.06.2015).

⁵ Edelhard Thoms et al. (2015): Kinderschutz in der frühen Kindheit. Psychosozialverlag, Giessen.

Dass Präventionsmassnahmen im Allgemeinen Nutzen erbringen, belegte zum Beispiel eine vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Auftrag gegebene Studie⁶. Für Massnahmen der Verkehrsunfall-, Tabak- und Alkoholmissbrauchs-Prävention schätzte diese den Return on Investment (ROI; Nettogewinn für die Gesellschaft je investiertem Franken) auf 9 bis 41 Franken. Zudem wies eine französische Langzeit-Studie⁷ darauf hin, dass schwerwiegende negative psychosoziale Kindheitserfahrungen die Gesundheit langfristig beeinträchtigen. Dies spricht dafür, der Prävention im Kinderschutz Bedeutung beizumessen.

1.3 Kinderschutz: verschiedene Ebenen

Wirksamer Kinderschutz richtet sich mit seinen Massnahmen an alle Kinder und Jugendlichen verschiedener Geschlechter und Altersgruppen sowie deren Bezugspersonen. Die Massnahmen in Prävention und Intervention ergänzen sich gegenseitig und setzen bei verschiedenen Gefährdungen an.

Neben Eltern und weiteren Bezugspersonen (Verwandte und Bekannte, Lehr- und Betreuungspersonen) im engen Umfeld von Kindern und Jugendlichen fördern und unterstützen viele verschiedene Akteurinnen und Akteure die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder unterstützen Eltern in ihrer Erziehungs- und Betreuungsaufgabe: Beratungsstellen (Mütter-Väter-Beratung, Familien- und Erziehungsberatung), Schulsozialarbeit (SSA), schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Kinderschutzgruppen oder die Beratungsstelle In Via des Kinderschutzzentrums. Diese Angebote können von Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen freiwillig in Anspruch genommen werden. Können oder wollen Individuen oder Familiensysteme bei Kindeswohlgefährdungen trotz Bedarf die Angebote nicht nutzen, führen Gefährdungsmeldungen dazu, dass der zivilrechtliche Bereich mit der KESB zum Zug kommt. Diese kann nötige Massnahmen zum Schutz des Kindeswohls anordnen.

Liegt eine Straftat eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen vor, kommt die Jugendanwaltschaft zum Zug. Bei Straftaten von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen liegt die Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft.

Verschiedene Bestimmungen sorgen ergänzend im öffentlich-rechtlichen Bereich dafür, dass Kinder und Jugendliche möglichst vor negativen Einwirkungen auf ihre Entwicklung geschützt werden. Im Alkoholgesetz ist beispielsweise geregelt, dass keine alkoholischen Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft werden dürfen.

⁶ Simon Wieser/Claude Jeanrenaud et. al (2010), zhaw und Institut für Wirtschaftsforschung der Universität Neuenburg: Synthesebericht – Ökonomische Evaluation von Präventionsmassnahmen in der Schweiz, BAG: Bern.

⁷ Cristina Barboza Solis et al. (2015): Adverse childhood experiences and physiological wear-and-tear in midlife: Findings from the 1958 British birth cohort. In: PNAS Vol. 112 No.7. S. 738-746.

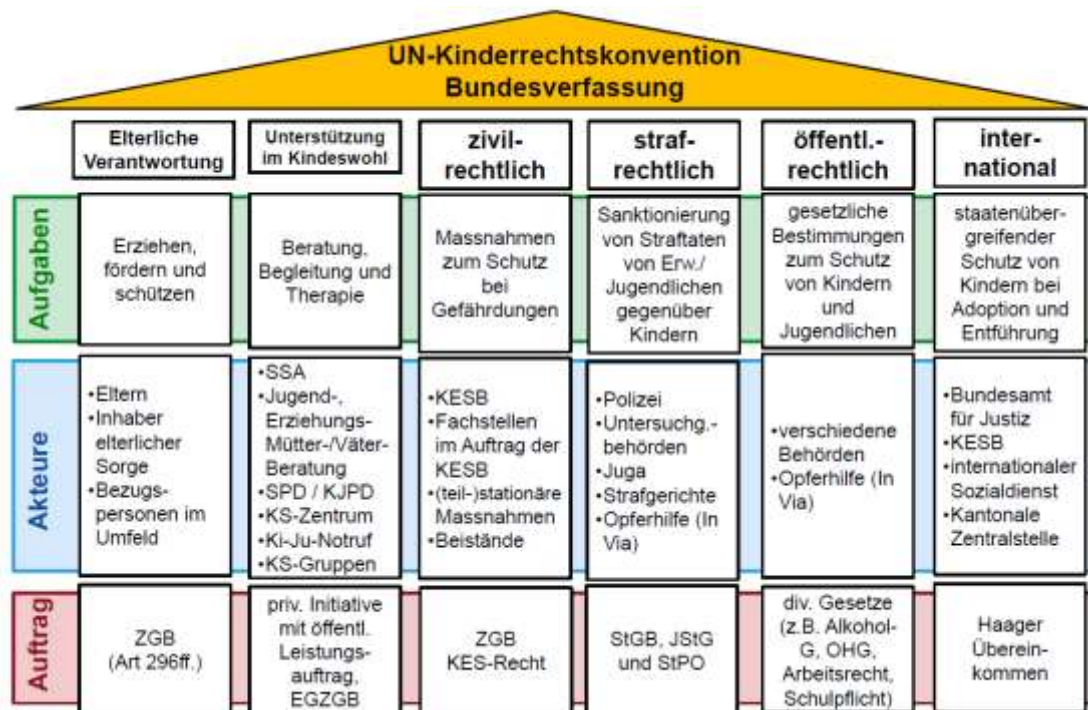


Abbildung 3: Kinderschutz erfolgt auf verschiedenen Ebenen durch viele Akteurinnen und Akteure.⁸

1.4 Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz

Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe und ein stark interdisziplinäres Handlungsfeld. Wie in Kapitel 1.3 erklärt, sind ausserhalb des Familiensystems verschiedenste Akteurinnen und Akteure der öffentlichen Hand oder privater Organisationen am Schutz des Kindeswohls beteiligt. Eine Zusammenstellung aller nationalen, kantonalen und kommunalen Akteurinnen und Akteure ist im Anhang unter 9.2 zu finden. Es ist wichtig, in diesem komplexen Handlungsfeld die Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure gut zu koordinieren.

Auf nationaler Ebene sind verschiedene Departemente und Bundesämter im Kinderschutz aktiv. Im Fokus stehen Rahmenbedingungen, übergeordnete Strategien, Leistungsaufträge für nationale Akteurinnen und Akteure sowie Finanzhilfen für Projekte und Programme. Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen prüft Auswirkungen von gesetzlichen Regelungen auf Kinder und Jugendliche, beobachtet das Umfeld und initiiert Entwicklungen. Starke private Organisationen sind das Netzwerk Kinderrechte Schweiz und Kinderschutz Schweiz, die sich mit Kampagnen, Projekten und Netzwerkarbeit national engagieren.

⁸ Ein Abkürzungsverzeichnis ist im Anhang unter 9.2 zu finden.

Geleitet durch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) gibt es zwei wichtige interkantonale Gremien, die sich dem fachlichen Austausch unter den Kantonen widmen (Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung bzw. für Kinderschutz und Jugendhilfe).

Im Kanton St.Gallen sind vor allem folgende Departemente im Kinderschutz präsent:

- Departement des Innern: verschiedene Aufgaben in Koordination, Bewilligung und Aufsicht, verschiedene Leistungsaufträge;
- Bildungsdepartement: Beratung und Weiterbildung sowie Leistungsaufträge für den Heilpädagogischen und den Schulpsychologischen Dienst;
- Gesundheitsdepartement: Gesundheitsvorsorge sowie Leistungsauftrag für die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste;
- Sicherheits- und Justizdepartement: Polizei, Staatsanwaltschaft und Koordinationsstelle Häusliche Gewalt.

Die wichtigsten kantonalen Gremien sind die AG Kinderschutz, welche die Haupt-Akteurinnen und Haupt-Akteure vernetzt sowie der Runde Tisch zur Häuslichen Gewalt und die Arbeitsgruppe Gewaltprävention. Neben der Beratungsstelle In Via wird vom Kinderschutzzentrum auch die Notunterkunft für Kinder und Jugendliche «Schlupfhuus» sowie der Bereich Weiterbildung und Prävention geführt.

Kommunal und regional sind die Eltern und/oder engsten Bezugspersonen (Bekannte, Vereinsleiterinnen und -leiter usw.) im Kinder und Jugendschutz zentral. Eine wichtige Akteurin ist die Schule. Dazu kommen ergänzend die schul- und familienergänzenden Betreuungsangebote, die verschiedenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, die Angebote der Gesundheitsvorsorge wie Kinderärztinnen und Kinderärzte, die Mütter- und Väterberatung, die Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie der zivilrechtliche Kinderschutz mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

1.5 Rechtliche Grundlagen

Es gibt zahlreiche rechtliche Bestimmungen, die im Kinderschutz von Bedeutung sind. Diese sind im Dokument [«Juristische Grundlagen Kinderschutz im Kanton St.Gallen»](#)⁹ zusammengestellt.

⁹ Kanton St.Gallen, Amt für Soziales (2013): Juristische Grundlagen, Kinderschutz im Kanton St.Gallen. www.soziales.sg.ch → Kinder und Jugendliche → Kinderschutz → Grundlagen.

2 Methodisches Vorgehen

Im Dezember 2014 initiierte die AG Kinderschutz den Strategieentwicklungsprozess und setzte dazu eine Unter-Arbeitsgruppe ein. Die Steuerungsverantwortung übernahm die Koordination Kinder- und Jugendschutz im Amt für Soziales. Die Unter-Arbeitsgruppe führte eine Standortbestimmung durch und schlug Handlungsfelder und Massnahmen für die zukünftige Strategie vor. Ergänzend wurden 14 Interviews mit Fachpersonen im Kinderschutz geführt, welche die Standortbestimmung und die strategische Ausrichtung anreicherten. Die AG Kinderschutz beurteilte an ihren Sitzungen im April und Juni 2015 erste Entwürfe und verabschiedete sie schliesslich im Herbst 2015.

Die AG Kinderschutz ist ein Fachgremium, das zuhanden des Departementes des Innern Empfehlungen abgibt. Eine übergeordnet-politische Beurteilung kann die AG Kinderschutz nicht vornehmen, weshalb sie empfiehlt, die strategischen Empfehlungen zum Kinderschutz auch mit Vertretungen der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), des St.Gallischen Verbands der Volksschulträger (SGV) sowie der Kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten zu diskutieren.

3 Standortbestimmung - Blick auf die Jahre 2010 bis 2015

Die nachfolgenden Aussagen im Kapitel 3 sind Zusammenfassungen aus der Standortbestimmung mit der AG Kinderschutz, aus ergänzend geführten Interviews mit weiteren Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz sowie aus vorhandenen Kennzahlen.

Die Standortbestimmung konzentriert sich auf Themen im Einflussbereich des Kantons: bestehende Strukturen und Massnahmen, spezialisierte Organe im kantonalen Kinderschutz, Zusammenarbeit und Koordination sowie Sensibilisierung. Die vielen Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz wurden erfasst (vgl. Kapitel 1.4), aber nicht detailliert untersucht.

Der Schlussbericht der AG Kinderschutz zur Pilotphase des Konzepts «Kinderschutz im Kanton St.Gallen» (2009)¹⁰ sprach von durchwegs positiven Ergebnissen aus der Pilotphase 2007 bis 2009 und machte wichtige Aussagen zum aktuellen Stand sowie Hinweise auf die Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Kanton St.Gallen.

Das damalige Konzept Kinderschutz sah im Wesentlichen vor, Bestehendes zu verknüpfen, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu regeln und eine breite Basis für die Entwicklung fachlicher Kompetenzen zu bilden. Mitwirkende Institutionen sollten von einem Multiplikationseffekt durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit in den regionalen Kinderschutzgruppen und in der AG Kinderschutz profitieren.

Für die Schaffung von interdisziplinären Strukturen im Kinderschutz lagen rechtliche Grundlagen in der Kinderrechtskonvention und in Art. 58^{ter} des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB) vor.

¹⁰ Kanton St.Gallen, Amt für Soziales (2009): Schlussbericht der AG Kinderschutz zur Pilotphase des Konzepts «Kinderschutz im Kanton St.Gallen».

3.1 Allgemeine Aussagen

Die Tätigkeiten und Zielsetzungen des Kantons St.Gallen im Kinderschutz sind im Wesentlichen im Konzept Kinderschutz¹¹ aus dem Jahr 2009 festgehalten und richten sich nach den definierten Pfeilern der AG Kinderschutz, der Kinderschutzgruppen, der STEB und der Koordination.

Die Aktivitäten bewegten sich auf verschiedenen Ebenen der Prävention und Intervention. Die Koordination durch das Amt für Soziales und die AG Kinderschutz sind mit dem Ziel einer koordinierten und institutionalisierten Zusammenarbeit im Feld der universellen Prävention anzusiedeln, die Beratung durch die Beratungsstelle In Via und Kinderschutzgruppen sowie die STEB vor allem im Feld der Früherkennung und Frühintervention (indizierte Prävention) sowie der Intervention (Beratung). Der «Leitfaden zum Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls» dient dazu, Fachpersonen für Früherkennung und Frühintervention zu sensibilisieren.

Die Kampagne «Ich säg was läuft» im Themenfeld von Gewalt in jugendlichen Partnerschaften ist ein klar universelles Präventionsprojekt.

Die selektive, an Risikogruppen ausgerichtete Prävention wurde bisher durch die kantonalen Aktivitäten nicht oder kaum berücksichtigt. Hier besteht noch Potential, da viel Know-how dazu vorhanden ist, in welchem Umfeld (z.B. Sucht, psychische Erkrankung, häusliche Gewalt usw.) erhöhte Risiken für eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen bestehen.

3.1.1 Konzept Kinderschutz

Das Konzept Kinderschutz und seine Instrumente hatten eine positive Wirkung. Sie haben dazu geführt, dass das Kindeswohl in den vergangenen Jahren mehr Aufmerksamkeit erhielt und vermehrt Erfahrungen und Kompetenzen im Kinderschutz aufgebaut werden konnten. Es wurde positiv bewertet, dass neben Strukturen für Kinder und Jugendliche auch solche aufgebaut wurden, die Fachpersonen Unterstützung bieten (Kinderschutzgruppen, Beratungsstelle In Via, Weiterbildungen zum Leitfaden Kindeswohlgefährdung) oder der Zusammenarbeit dienen (AG Kinderschutz).

Demgegenüber wird bemängelt, dass dem Konzept Kinderschutz eine Vision gefehlt habe, dass es wenig durch die Praxis beeinflusst wurde und dass Jugendliche im Kinderschutz tendenziell vergessen gehen würden. Es fehle zudem eine politische Lobby für den Kinderschutz, wodurch das Thema neben vielen anderen eher untergehe. Auch der Qualitätssicherung der verschiedenen Massnahmen werde noch wenig Gewicht beigemessen.

¹¹ Kanton St.Gallen, Amt für Soziales (2009): Konzept Kinderschutz.

3.1.2 Zusammenarbeit

Es wird unter den Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz viel Bereitschaft und Interesse wahrgenommen, vernetzt und interdisziplinär zusammenzuarbeiten. In einzelnen Regionen laufe die Vernetzung unter den Akteurinnen und Akteuren durch kurze Wege und persönliche Kontakte teils sehr gut. Andererseits seien viele Akteurinnen und Akteure nach wie vor mit starken Einzelinteressen unterwegs und der Austausch und die Zusammenarbeit noch mangelhaft. Verständnis und Engagement für ein funktionierendes Gesamtsystem würden dabei meistens fehlen. Die Zusammenarbeit der einzelnen Fachpersonen bzw. Fachstellen in Kinderschutzfällen (einschliesslich KESB) sowie der Austausch untereinander (v.a. in schwierigen Fällen) habe Optimierungspotential. Die Zuständigkeiten seien rasch unklar, erst recht, wenn die Fälle interkantonales Potential hätten. Eine gute Zusammenarbeit könne einzelnen Massnahmen mehr Gewicht verleihen. In heiklen Situationen komme es beispielsweise vor, dass Eltern einfach wegziehen und sich dem Netz entziehen wollten. Da spiele die Vernetzung eine zentrale Rolle. Ein eigentliches Case-Management werde noch zu wenig angestrebt. Schnittstellen zu Medizin bzw. Gerichtsmedizin würden sich eher schwierig gestalten.

Auf der Ebene der Zusammenarbeit könne auch die AG Kinderschutz noch eine stärkere Rolle übernehmen. Datenschutz und Schweigepflicht würden den Informations-Austausch unter Fachpersonen bzw. von Fachstellen zu fallführenden Personen in Systemen zusätzlich erschweren.

Es werde klar begrüsst, dass mit dem strategischen Fokus im Bereich der Frühen Förderung Gefährdungen früh vorgebeugt werden könne. Es sei aber schwierig, kleine Kinder zu erreichen, die kein familienergänzendes Angebot besuchten. Es brauche ein Konzept für die Zusammenarbeit von Fachpersonen rund um die Geburt.

3.1.3 Orientierung in der Landschaft der Akteurinnen und Akteure

Kinderschutz ist ein Querschnittsthema mit vielen Schnittstellen und langen Verläufen. Es gibt viele differenzierte Angebote und viele verschiedene Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz. Für deren Zielgruppen wirke das Angebot aber recht unübersichtlich und es fehle an Orientierung: Wer ist für was zuständig und wer bietet mir was? Es fehle an klärenden Informationen, die einen Überblick über die Angebote sowie Akteurinnen und Akteure und ihre Besonderheiten schaffen würden. Viele Angebote seien insgesamt zu wenig bekannt und in den Schulen und Gemeinden nicht wirklich verankert. Der regionalen Vernetzung der Angebote im Kinderschutz werde damit noch zu wenig Beachtung geschenkt. Die Bevölkerung habe auch ein falsches Verständnis von den Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Es werde oft angenommen, diese seien für den ganzen Kinderschutz (von Beginn weg) verantwortlich. Deshalb brauche es Informationen und Klärung darüber, wer wofür zuständig ist. Hier sei regelmässige (Fach-)Öffentlichkeitsarbeit nötig (z.B. gegenüber Schulleitungen). Sicher könnten auch regelmässig kommunizierte Kennzahlen zum Verständnis beitragen. Dies geschehe bislang aber eher selten und zufällig.

In Schulen mangle es zudem an Wissen und Klarheit über Zuständigkeiten in Fällen von Kindeswohlgefährdung. Handelnde in Kindeswohlgefährdungen sollten aber in ein funktionierendes System eingebettet sein. Schulsozialarbeit sei nahe bei Kindern und Jugendlichen und könne präventiv und intervenierend im System Schule/Familie arbeiten. Sie sei allerdings noch nicht flächendeckend und mit ausreichend Ressourcen für alle Aufgaben und Stufen ausgestattet.

Bei weniger fassbaren Problemen (Mobbing, fehlende Betreuung, endloses Gamen usw.) herrsche mehr Unsicherheit, woher Unterstützung kommen könnte.

3.1.4 Freiwillige vs. angeordnete Massnahmen

Beobachtungen weisen darauf hin, dass seit Einführung der KESB ab dem Jahr 2013 der Bereich der freiwilligen Inanspruchnahme von Unterstützung wichtiger wurde. Eltern und Fachpersonen seien mehr in der Verantwortung (Subsidiaritätsprinzip der KESB). Die Erfahrungen seien gut, wenn Familien motiviert werden können, vorhandene Unterstützungsangebote (z.B. Mütter-Väterberatung, Familienberatung, Schulsozialarbeit) zu nutzen. Trotzdem werde noch oft auf Beistandschaften und Platzierungen zurückgegriffen, obwohl allenfalls auf die Familien ausgerichtete, spezifische Massnahmen passender wären.

Es werde als wichtige Qualität betrachtet, dass sich stationäre und ambulante Angebote ergänzen würden und so unterschiedliche Bedürfnisse aufnehmen könnten. Bei Kindern und Jugendlichen mit anspruchsvollen Problematiken (psychische Schwierigkeiten, sich nicht an Regeln halten, schwieriges Umfeld, Bedrohungslage der Eltern) sei eine Platzierung oft erschwert. Vereinzelt werde darauf hingewiesen, dass neben teils kantonalen Angeboten regionale Angebote mit Gruppentherapien für Kinder und Jugendliche (z.B. Ernährung, Adipositas) fehlen würden.

Im strafrechtlichen Kinderschutz (Jugendanwaltschaft) können Massnahmen über die Volljährigkeit hinaus angeordnet werden. Dies sei im zivilrechtlichen Kinderschutz (KESB) nur möglich, wenn die Voraussetzungen für eine Erwachsenenschutzmassnahme gegeben sind. Tendenziell würden im strafrechtlichen Kinderschutz mehr finanzielle Ressourcen für die Begleitung ambulanter Massnahmenpakete vorliegen und es könnten auch einfacher ausserkantonale Platzierungen (liegen evt. auch geografisch näher) vorgenommen werden. Gerade der Übergang zur Volljährigkeit werde als sensibel beurteilt und bedürfe einer genaueren Betrachtung.

Aussagen zum Angebot von stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche fliessen direkt in die Bedarfsanalyse und die Angebotsplanung ein, welche das Departement des Innern zuhanden des Bundesamtes für Justiz periodisch erstellen muss.

3.1.5 Ressourcen

Kinderschutz-Fälle würden sich oft sehr komplex gestalten, was in der konsequenten Begleitung auch einen beträchtlichen Ressourcenaufwand bedeute. Für viele Akteurinnen und Akteure falle diese Arbeit neben dem zentralen Auftrag und damit neben dem regulären Arbeitspensum an. Der Spardruck würde die Arbeit im Kinderschutz erschweren. Stationäre Platzierungen beispielsweise seien bekannterweise kostenintensiv.

3.2 Arbeitsgruppe Kindesschutz (AG Kindesschutz)

Im Schlussbericht aus dem Jahr 2009 wurde festgehalten, dass die AG Kindesschutz bei der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes den Fokus auf kindergerechte Verfahren und die Sicherstellung der Zusammenarbeit der Fachpersonen legen soll. Weiterer Handlungsbedarf wurde zudem rund um die Wahrnehmung von Gefährdungssituationen bei kleinen Kindern festgestellt. Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen (namentlich erwähnt sind die Bereiche STEB, Kinderschutzgruppen, Weiterbildung) sollten fortgeführt werden.

In der AG Kindesschutz sind viele wichtige Akteurinnen und Akteure des Kindesschutzes im Kanton St.Gallen¹² aktiv eingebunden. Dadurch besteht ein Gremium, das Kinderschutz interdisziplinär betrachten, übergreifende Themen aufnehmen, Unterlagen erarbeiten und sich für koordiniertes Vorgehen im Kinderschutz einsetzen kann. Das Gremium hat eine hohe Relevanz für ein zielgerichtetes und koordiniertes Vorgehen im Kinderschutz. Die AG Kindesschutz trifft sich zwei- bis dreimal jährlich zu jeweils halbtägigen Sitzungen.

Es stellt sich die Frage, ob die «AG Kindesschutz» die richtige Bezeichnung trägt. Sie ist vielmehr ein Koordinations- und Steuerungsgremium als eine Arbeitsgruppe. Es fehlt ausserdem eine Überprüfung, ob die richtigen Akteurinnen und Akteure in der AG Kinderschutz vertreten sind (Berufsbeistandschaft, Soziale Dienste bzw. Sozialhilfe, Schulsozialarbeit, Gerichte, Fachstelle für Aids und Sexualfragen, stationäre Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche, Stadt St.Gallen usw.). Zudem besteht Unsicherheit darüber, ob die AG Kindesschutz Einfluss auf die operative Tätigkeit der beteiligten Akteurinnen und Akteure nehmen kann. Es wurde die Beobachtung formuliert, dass die Identifikation einzelner Mitglieder mit der AG Kinderschutz in den letzten Jahren abgenommen habe. Es brauche eine Klärung der Rolle der Mitglieder in der AG Kinderschutz sowie Aussagen zu Pflichtenheft und Verbindlichkeit. Bemängelt wird auch die fehlende Abstimmung von Aktivitäten.

Die Arbeitsgruppe traf sich seit dem Jahr 2010 bis heute zu 14 Sitzungen (je drei in den Jahren 2010, 2011 und 2015, je zwei in den Jahren 2012 bis 2014). Sie griff neben verschiedenen Einzel-Geschäften folgende Themen in Unter-Arbeitsgruppen auf: Weiterbildung (2008 bis 2009), juristische Grundlagen im Kinderschutz (2008 bis 2011), Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls (2009 bis 2011), Mein Körper gehört mir (2012 bis 2013), Frühbereich (2013), Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen (2013 bis 2014), KESB (2013 bis 2014), Umorganisation Kinderschutzgruppen (2015) und Berichterstattung/Strategie (2015).

Im März 2012 formulierte die AG Kinderschutz elf Thesen. Der Bewertung liegt eine subjektive Einschätzung der einzelnen Fachpersonen zugrunde. Die vier folgenden Thesen hatten am meisten Gewicht:

¹² Kanton St.Gallen (2015): Verzeichnis Arbeitsgruppe Kindesschutz (vgl. Anhang 9.3).

- Es gibt Kinder, die werden von Geburt an von informierten Eltern liebevoll gefördert. Es gibt Kinder, die werden aufgrund elterlichen Nichtvermögens oder Nichtwissens vernachlässigt. Die Unterschiede werden immer grösser. Die Chancengleichheit ist nicht gewährleistet.
- Bei allen Formen von Gewalt kann immer noch von sehr hohen Dunkelziffern ausgegangen werden. Es sind bei der Intervention bei einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen grosse Verbesserungen erreicht worden (Opferhilfe, spezifische Fachstellen, Weiterbildung für Fachpersonen, Kinderschutzgruppen, Professionalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzes). Verstärkt werden muss nun die Sensibilisierung in der Bevölkerung.
- Der Spardruck führt dazu, dass sich alle Stellen stärker dem Kerngeschäft widmen müssen. Ganzheitliche Sicht- und Handlungsweisen und interdisziplinäre Zusammenarbeit sind gefährdet.
- Psychische Störungen und Krankheiten bei Eltern, Jugendlichen und Kindern nehmen zu. Die gesunde Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ist gefährdet.

3.3 Regionale, interdisziplinäre Kinderschutzgruppen

Im Schlussbericht aus dem Jahr 2009 wurde angestrebt, dass jede Kinderschutzgruppe jährlich wenigstens zehn Fallbesprechungen durchführen kann und ihr Angebot gezielt auf Fachpersonen im Kleinkindbereich erweitert wird. Zudem solle die Öffentlichkeitsarbeit kontinuierlich fortgeführt werden.

Ab dem Jahr 2007 wurden vier regionale, interdisziplinäre Kinderschutzgruppen (abgekürzt KSG) aufgebaut und bis 30. Juni 2015 geführt: KSG St.Gallen-Rorschach, KSG Wil-Toggenburg, KSG Rheintal-Sarganserland-Werdenberg, KSG See-Gaster. Aufgrund von gesamthaft eher tiefen Fallzahlen für diese vier Kinderschutzgruppen wurde im Jahr 2013 bei der Fachhochschule St.Gallen eine Expertise in Auftrag gegeben. Der Bericht «Kinderschutzgruppen des Kantons St.Gallen» von Gabriella Schmid, FHS St.Gallen, schlägt vor, zum Kinderschutz im Kanton St.Gallen eine mittel- bis langfristige Strategie zu entwickeln. Zu den weiteren Empfehlungen gehören im Wesentlichen:

- Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit für die KSG;
- Intensivierung von Sensibilisierung und Weiterbildung verschiedener Berufsgruppen;
- Zusammenlegung von je zwei KSG zur Erhöhung von Fallzahlen und Beratungs-Qualität;
- ergänzender Fokus auf Fachpersonen aus dem Vorschulbereich;
- systematische Erhebung bei den relevanten Nutzergruppen.

Diese Empfehlungen wurden in der AG Kinderschutz diskutiert, die im Dezember 2014 beschloss, die Strukturen per 1. Juli 2015 auf zwei Kinderschutzgruppen zu reduzieren. Damit bleibt das Angebot der interdisziplinären Fallberatung für Fachpersonen bestehen. Mit einer erhöhten Fallzahl je Kinderschutzgruppe besteht mehr Potential für die gezielte fachliche Weiterentwicklung des Beratungs-Know-hows.

Die regionalen interdisziplinären Kinderschutzgruppen unterstützen und beraten Fachpersonen bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen, bei der Planung des weiteren Vorgehens und bei der Klärung, welche weiteren Stellen allenfalls einzubeziehen sind. Mit Fallbesprechungen in Kinderschutzgruppen sollen früh die richtigen Weichen gestellt und unnötige Verfahren (straf- oder zivilrechtlich), Überreaktionen und Traumatisierungen vermieden werden. Kinderschutzgruppen arbeiten nach eigenem Konzept¹³, das überarbeitet und am 22. April 2015 von der AG Kinderschutz verabschiedet wurde.

In den Kinderschutzgruppen sind acht verschiedene Fachdisziplinen vertreten: Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Psychiatrie/Psychotherapie, zivilrechtlicher Kinderschutz, Schulwesen/Schulpsychologie, Rechtspflege/Polizei, Medizin, Kleinkinderbereich und Heilpädagogik. Je ein Mitglied der Kinderschutzgruppen hat Einsitz in der AG Kinderschutz.

Statistische Daten

Insgesamt haben in den Jahren 2009 bis 2014 in den vier Kinderschutzgruppen 187 Fallbesprechungen stattgefunden. Jährlich schwankten diese im Bereich von 24 bis 42 Fällen. Dazu kommen weitere rund 90 Fälle, die im selben Zeitraum in den Jahren 2009 bis 2014 aufgrund von Notfallsituationen direkt durch die Beratungsstelle In Via bearbeitet wurden.

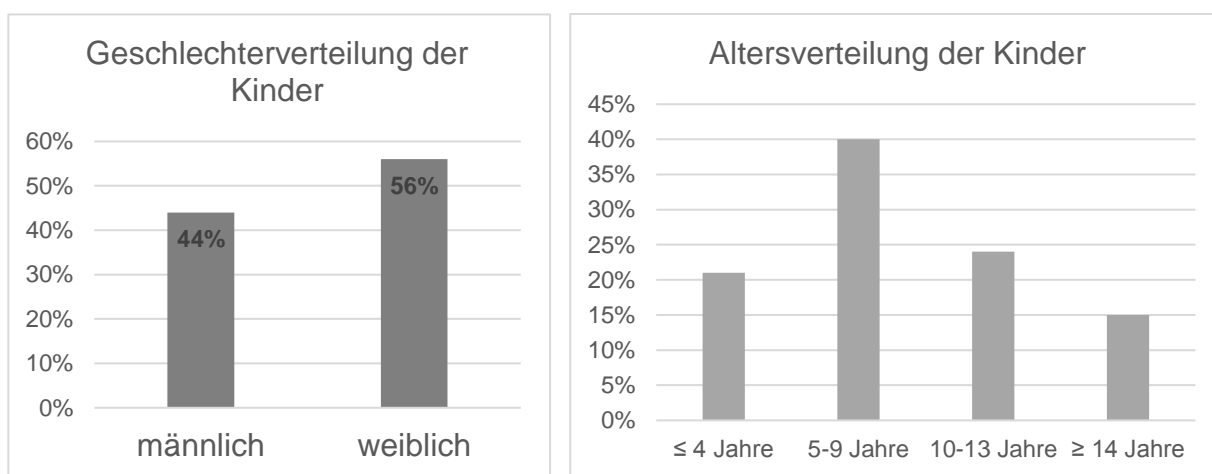


Abbildung 4 und 5: Verteilung der in den Fallbesprechungen in den Kinderschutzgruppen thematisierten Kinder nach Geschlecht und Alter; Erfassungszeitraum 2009 bis 2014.

¹³ Kanton St.Gallen (2015): Konzept Regionale interdisziplinäre Kinderschutzgruppen.

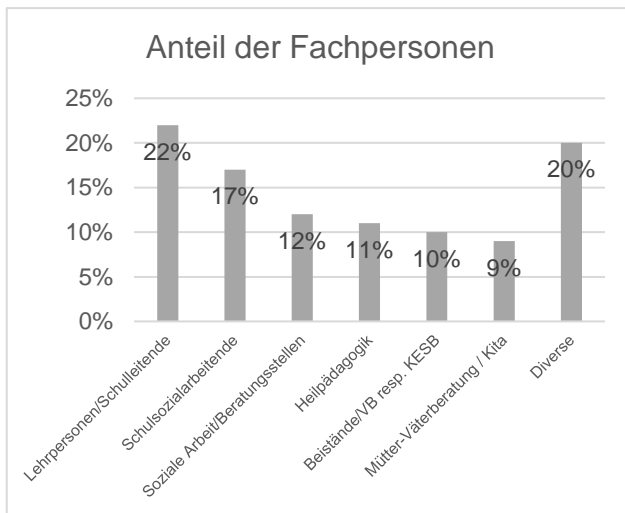


Abbildung 6: Verteilung der ratsuchenden Fachpersonen nach Fachgebieten; Erfassungszeitraum 2009 bis 2014

Die verschiedenen Gewaltformen (sexuell, physisch, psychisch, Vernachlässigung) sind in den Beratungen sehr ähnlich verteilt und kommen oft kombiniert vor. Seit dem Jahr 2012 fragt die Kinderschutzgruppe jeweils einen Monat nach der Erstberatung bei der ratsuchenden Person den Nutzen der Empfehlung nach. Bei 71 Prozent der Fälle konnten die Empfehlungen der Kinderschutzgruppe voll, bei 24 Prozent immerhin teilweise umgesetzt werden.

Bekanntheit und Zugänglichkeit

Die Aussagen aus den Interviews zu den Kinderschutzgruppen lassen sich in zwei Kategorien einteilen. Einerseits ist das Angebot der Kinderschutzgruppen bekannt und wurde schon genutzt und geschätzt. Andererseits sind die Kinderschutzgruppen bei Fachpersonen wenig bekannt und es ist unklar, wer die Dienstleistung anbietet und was sie genau enthält. Die Abgrenzung von KESB, Kinderschutzgruppen und Kinderschutzzentrum ist zu wenig klar. Trotzdem besteht Interesse an der Dienstleistung und an weiteren Informationen. Die Öffentlichkeitsarbeit für das Angebot wurde in den letzten Jahren gegenüber Fachpersonen eher vernachlässigt, was einen Einfluss auf die Bekanntheit des Angebots hatte.

Gerade bei kleineren Kindern sei eine Unterstützung für Fachpersonen wichtig. Je jünger ein Kind sei, desto weniger Erwachsene würden sein Vertrauen genießen, desto weniger könne ein Kinderschutzfall delegiert werden. Kleine Kinder sind zudem besonders gefährdet, weil sie sich nicht gut wehren und bemerkbar machen können. Es sei deshalb wichtig, dass sie sich über Fachpersonen der frühen Förderung Beratung und Unterstützung holen könnten. Allerdings würden die Kinderschutzgruppen gerade die Fachpersonen im Kleinkindbereich noch zu wenig erreichen.

Interdisziplinärer Nutzen

Die Kinderschutzgruppen seien sowohl fachlich mit ihren verschiedenen fachlichen Perspektiven als auch personell gut gerüstet und würden sich für Fallberatungen in diffusen und komplexen Fällen anbieten. Die Kinderschutzgruppen würden zu einer regionalen Verankerung von Know-how im Kinderschutz und zu einer engeren Vernetzung unterschiedlicher Institutionen führen.

Strukturelles

Grundsätzlich bestehe eine gewisse Unsicherheit, ob das Angebot die richtigen Personen erreiche und ob die Anzahl der Beratungen je Kinderschutzgruppe genügend Qualität und Erfahrungsaufbau ermöglichen würden. Es bestehe die Frage, ob die Reaktionsgeschwindigkeit der Kinderschutzgruppe (zweiwöchentliche Beratungen) zu langsam sei. Diesen Aspekten trägt die Reduktion von vier auf zwei Gruppen vom 1. Juli 2015 Rechnung.

Auch bei den Kinderschutzgruppen gibt zudem die eigentliche Bezeichnung des Angebots Anlass zu Diskussionen. Eine bessere Bezeichnung wäre wünschenswert (Beratung, Anlaufstelle im Kinderschutz für Fachpersonen).

Die Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) ist unsicher, ob das Angebot der Kinderschutzgruppen neben den seit 1. Januar 2013 bestehenden KESB nötig ist. Sie hat dem Kanton St.Gallen im Jahr 2014 mitgeteilt, dass sie den Gemeinden empfiehlt, ihren finanziellen Beitrag künftig zu sistieren.

Kosten

Für die Kinderschutzgruppen fallen keine Fixkosten an. Die Mitglieder der Kinderschutzgruppen erhalten je Beratungsstunde eine Aufwandentschädigung von Fr. 130.– vergütet. Dieser Betrag wird in der Regel der Fachstelle, der Institution oder der Gemeinde rückvergütet, die Fachpersonen für die Arbeit in die Kinderschutzgruppe delegiert. Der Gesamtaufwand für die Kinderschutzgruppen (einschliesslich Abgeltung Intake und Weiterbildung) schwankte in den Jahren 2010 bis 2014 zwischen rund 60'000 und 95'000 Franken. Der Anteil der politischen Gemeinden am Aufwand betrug zwischen 29 und 32 Prozent (Anteil je politische Gemeinde nach Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner).

3.4 Standardisierte Erstbefragung (STEB)

Ursprünglich haben in den Jahren 2008 bis 2009 sechs Personen in Luzern die Weiterbildung für die STEB besucht. Von diesen sind noch fünf Fachpersonen aktiv tätig. Die STEB starteten als Kooperationsangebot des heilpädagogischen Dienstes St.Gallen-Glarus und des Schulpsychologischen Dienstes des Kantons St.Gallen (SPD). Heute ist das Angebot allein beim SPD verankert. Für die STEB ist beim SPD sowohl die technische Einrichtung als auch das Know-how für die Befragung von Kindern vorhanden. Es ergibt sich für den SPD kein Zusatzaufwand, wenn keine STEB anfällt.

Mit den STEB¹⁴ können Kinder und Jugendliche bei Verdacht auf Misshandlungen (körperliche und seelische Misshandlung, sexuelle Übergriffe, Vernachlässigung und häusliche Gewalt) möglichst früh nach einem standardisierten und videogestützten Verfahren befragt werden. Die STEB dient der Dokumentation von Aussagen über eine vermutete oder erwiesene Misshandlung von Minderjährigen und soll dadurch einer weiteren Traumatisierung des Kindes durch das Verfahren vorbeugen.

¹⁴ Kanton St.Gallen (2013): Leitfaden standardisierte Erstbefragung.

Die STEB kann eine Entscheidungsgrundlage für zivilrechtliche und andere Massnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern oder Jugendlichen sein und als Grundlage dienen, ob eine Strafanzeige erfolgen soll oder nicht. Der Ablauf der STEB ist relativ starr nach Strafprozessordnung. Sie ist objektiv, unabhängig und ohne Manipulation (vergleichbar mit Befragungen von Polizei oder Staatsanwaltschaft). Als Produkt entsteht eine DVD, welche die zuweisende Fachstelle zusammen mit einem Kurzprotokoll erhält. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen obliegt der zuweisenden Stelle.

Kinder sprechen oft von sich aus, wenn sie sich ernst genommen fühlen. Es ist für sie entlastend, dass jemand zuhört und dass «es» ausgesprochen ist.

Vor der Einladung zur STEB wird der Entwicklungsstand beurteilt. Je nachdem ist eine STEB erschwert, weil sich das Kind in der fremden Situation zu wenig ausdrücken kann. Bei unter Vierjährigen ist das Gespräch nach den Vorgaben der STEB eher schwierig. Dies wäre oft einfacher, wenn unterstützende Hilfsmittel (Plüschtiere, Spielzeug, Zeichnungen) verwendet werden dürften. Auch bei älteren Jugendlichen kann die Befragung erschwert sein, wenn diese den gestellten Fragen ausweichen und ihre Erlebnisse nicht freiwillig erzählen wollen.

In rund einem von sechs Fällen gab es in der STEB Hinweise auf Straftatbestände, die schliesslich zu einer Strafanzeige geführt haben. In den Jahren 2013 und 2014 wurde die STEB nur selten genutzt und es ist unklar, wieso die Fachstellen (z.B. In Via) in diesen Jahren seltener Kinder für eine STEB zum SPD triagiert haben. Eventuell liegt es an mangelnder Sensibilisierung für das Instrument oder daran, dass andere Akteure nach eigenen Weiterbildungen Befragungen selber abdecken. Es besteht zudem ein Abstimmungsbedarf zwischen der STEB und den Befragungen, wie sie in einem eingeleiteten Strafverfahren durch Polizei und Staatsanwaltschaft durchgeführt werden. Mit Rücksicht auf ein betroffenes Kind (Vermeidung von weiteren Traumatisierungen) dürfen innerhalb eines Strafverfahrens lediglich zwei Befragungen durchgeführt werden. Eine allenfalls vorgelagerte STEB sollte deshalb in einem Strafverfahren als verfahrenskonforme Befragung akzeptiert werden und möglichst weitere Befragungen unnötig machen.

Statistik

Angemeldet wurden die Kinder für eine STEB hauptsächlich durch die Beratungsstelle In Via, durch die vormaligen Vormundschaftsbehörden (bis 31. Dezember 2012) oder später durch die KESB, durch die Kriseninterventionsgruppe des SPD oder durch die Gemeinden. Als zuweisende Stellen kommen ergänzend die Beratungsstellen, die Sozialen Dienste und die KJPD in Frage. In den Jahren 2009 bis 2015 schwankte die Anzahl durchgeführter STEB von null bis zehn.

Kosten

Eine STEB kostet Fr. 1'200.– und wird seit dem Jahr 2010 vom Kanton St.Gallen (Amt für Soziales) getragen. Zuvor übernahmen die Gemeinden die Kosten dafür. In den Jahren 2009 bis 2015 fielen jährliche Aufwendungen von Fr. 0.– bis höchstens Fr. 10'800.– für die STEB an.

3.5 Koordination Kinderschutz im Amt für Soziales

Beim Amt für Soziales wurde im Jahr 2009 im Rahmen der Verabschiedung des Konzepts Kinderschutz im Kanton St.Gallen eine Koordinationsstelle für Kinderschutz verankert (40 Stellenprozent). Diese hat den Auftrag, die verschiedenen Gremien zu koordinieren sowie die Kommunikation und den Informationsfluss sicherzustellen. Für die AG Kinderschutz bildet sie die Geschäftsstelle. Dazu gehören folgende Aufgaben: Administration rund um Sitzungen, Aufbereitung von Schwerpunktthemen, Leitung von Unter-Arbeitsgruppen, Verfolgen von Entwicklungen, Planung und Organisation von Veranstaltungen, Koordination von Projekten innerhalb und ausserhalb der Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Kantonen.

Unterstützung AG Kinderschutz und Kinderschutzgruppen

Die Koordinationsstelle wird als wichtige Voraussetzung für eine wirksame AG Kinderschutz bezeichnet. Als Geschäftsstelle für die AG Kinderschutz kann sie Sitzungen vorbereiten, Inhalte aufarbeiten, Massnahmen umsetzen und Untergruppen leiten. Durch die Koordinationsstelle ist es möglich, eine Übersicht über die Akteurinnen und Akteure sowie über Angebote zu haben, Synergien zu erkennen und einen direkten Draht zwischen Politik und Fachwelt zu ermöglichen.

Für die Kinderschutzgruppen übernimmt die Koordinationsstelle Kinderschutz die Abrechnung der Leistungen, die Statistik, die Koordination der Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle In Via und weiteren Akteurinnen und Akteuren sowie die Öffentlichkeitsarbeit. In den Jahren 2014 und 2015 standen bei den Kinderschutzgruppen die Standortbestimmung und die Anpassung der Organisation von vier auf zwei Kinderschutzgruppen im Vordergrund. Dies führte zur Überprüfung und Aktualisierung der meisten Prozesse und Dokumente in der Tätigkeit der Kinderschutzgruppen.

Weiterbildungen

Positiv erwähnt wurde in der Standortbestimmung die Sensibilisierung von Fachpersonen durch Weiterbildungen, die in den letzten Jahren (2012 bis 2015) regelmässig zum Leitfaden betreffend Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung angeboten wurden. Der Leitfaden sei ein gutes Beispiel dafür, wie kantonal eine einheitliche Grundlage geschaffen werden könne. Er sei gut bekannt und werde als Hilfsmittel geschätzt. In den Jahren 2012 bis 2014 haben an fünf Weiterbildungen insgesamt 238 Fachpersonen teilgenommen, welche die Weiterbildung mehrheitlich als sehr nützlich beurteilten. Die Weiterbildungsveranstaltungen ermöglichen nebst neuem Wissen einen guten Austausch mit anderen Fachgebieten. Die Weiterbildungen wurden durch die Beratungsstelle In Via und das Amt für Soziales durchgeführt. Es wurde angeregt, eine Aktualisierung des Leitfadens zu überprüfen.

Auch die Broschüre Kinderschutz und Schule, die im Rahmen der Themenbroschüren von «sicher!gesund!» im Jahr 2014 entstand, wird als anschauliche und verständliche Broschüre bezeichnet. Beide Instrumente würden zur Sensibilisierung der Fachpersonen beitragen.

Eher kritisch wird bewertet, dass es allgemein viele Angebote gibt, die bekannter gemacht werden müssten. Ausserdem sei noch zu wenig Fokus auf der Prävention und in Ausbildungsgängen von Fachpersonen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen sei der Kinderschutz kaum verankert.

Zusammenarbeit

Positiv erwähnt werden die gute Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle In Via oder die Vernetzung mit anderen Kantonen und mit dem Bund. Die Koordination Kinderschutz beteilige sich u.a. an zwei jährlichen interkantonalen Austauschsitzen im Kinderschutz und könne damit regelmässig Anregungen aus anderen Kantonen mitnehmen. Personelle Konstanz in der Koordinationsstelle sei relevant für eine gute Koordination der Zusammenarbeit.

3.6 Beratungsstelle In Via

Das Kinderschutzzentrum St.Gallen besteht aus der Beratungsstelle In Via, dem Schlupfhaus sowie dem Bereich Weiterbildung und Prävention. Die Beratungsstelle In Via richtet sich bei Verdacht oder Gewissheit, bzw. bei Fragen zu physischer, psychischer und sexueller Gewalt oder Vernachlässigung an Kinder und Jugendliche, ihre Eltern und Angehörigen sowie an Fach- und Drittpersonen. Das Angebot umfasst Beratung, Begleitung und Information und wird ambulant und/oder telefonisch angeboten. Die Beratung erfolgt bei Kindeswohlgefährdungen mit (Opferhilfe) und ohne Strafverfahren. Ergänzt wird das Angebot durch den Kinder- und Jugendnotruf und eine Elternhotline. Der Bereich Weiterbildung und Prävention richtet sich an Fachpersonen, Eltern, Kinder und Jugendliche.

Die Nutzerinnen und Nutzer seien mit der professionellen Arbeit, der schnellen Unterstützung und der Beratung von In Via sehr zufrieden. Fachpersonen würden in einem guten und regelmässigen Austausch mit der Beratungsstelle stehen und die meist hohe Verbindlichkeit loben. Sie würden das spezifische Fachwissen und die Erfahrung von In Via in Fragen der Kindeswohlgefährdung schätzen. In Via sei eine wichtige Anlaufstelle in akuten Fällen für Betroffene, Angehörige und Fachpersonen, die in ihrer Unsicherheit Orientierung suchen.

Das Kinderschutzzentrum arbeitet zum Teil seit mehreren Jahren partiell mit Weiterbildungsinstitutionen im Kanton zusammen. Die Zusammenarbeit finde jedoch durch persönliche Netzwerke statt. Erst durch eine Institutionalisierung könnte das Wissen langfristig erhalten werden.

Für In Via sei es wichtig, dass langfristig die finanzielle Sicherheit gewährleistet würde. Als Folge der Sparmassnahmen des Kantons sind die Gemeinden wieder an der Finanzierung von In Via beteiligt. Dabei ergaben sich grössere Probleme in der Umsetzung des Kostenverschiebungsentscheids des Kantonsrates.

Kosten

Der Aufwand der Beratungsstelle In Via wird im Wesentlichen durch den Kanton St.Gallen sowie die Gemeinden getragen.

	2013		2014		2015 ¹⁵	
Kanton (direkt Amt für Soziales)	Fr.	210'000.–	Fr.	210'000.–	Fr.	210'000.–
Kanton via Stiftung Opferhilfe (indirekt Amt für Soziales)	Fr.	480'000.–	Fr.	856'000.–	Fr.	750'000.–
Politische Gemeinden	Fr.	1'034'000.–	Fr.	250'000.–	Fr.	378'000.–
Beitrag durch Kanton/Gemeinden	Fr.	1'724'000.–	Fr.	1'316'000.–	Fr.	1'338'00.–

Tabelle 1: Beiträge von Kanton/Gemeinden an den Aufwandüberschuss der Beratungsstelle In Via.

Für die längerfristige Finanzierung wird eine Klärung im Rahmen der Revision des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1) angestrebt.

3.7 Schlupfhuus

Für Kinder und Jugendliche in akuten Krisensituationen bietet das Schlupfhuus eine Notunterkunft, Schutz und Unterstützung in der Lösungsfindung an. Die Einrichtung stellt für Kinder und Jugendliche eine Übergangslösung dar. Die Finanzierung des Notfall- und Krisenaufenthaltes der Kinder im Schlupfhuus ist über die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) geregelt. Zudem ist das Schlupfhuus vom Bundesamt für Justiz als Justizheim anerkannt und erhält Bundesbeiträge.

3.8 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

Am 1. Januar 2013 trat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Gleichzeitig wurden im Kanton St.Gallen die kommunalen Vormundschaftsbehörden durch neun regionale KESB¹⁶ abgelöst. Dies brachte für den Kinderschutz verschiedene Änderungen mit sich. Mit den neuen Behörden, neuen Prozessen und dem neuen Recht werden in der Praxis immer noch neue Erfahrungen gesammelt.

Die regionalen KESB sind mit zwei Delegierten in der AG Kinderschutz vertreten. Im Amt für Soziales, Abteilung Familien und Sozialhilfe, ist zudem die Aufsicht über die KESB verankert.

Mehrmals wird in der Standortbestimmung erwähnt, dass nach dem Prinzip der Subsidiarität seit Einführung der KESB betroffene Menschen und Familiensysteme vermehrt ohne zivilrechtlichen Druck Massnahmen zur Verminderung von Kindeswohlgefährdungen anstreben. Es gäbe über diesen Weg viel mehr Anträge für sozialpädagogische Familienbegleitungen oder für freiwillige Platzierungen. Dabei sei die Kooperation mit den Eltern verstärkt das Ziel. Handelnde Systeme (z.B. Schule) könnten das Familiensystem verstärkt sensibilisieren für kooperative Massnahmen (z.B. für heilpädagogische Früherziehung) und damit den zivilrechtlichen Weg zu vermeiden.

¹⁵ Gemäss Leistungsvereinbarung für die Jahre 2015 bis 2016.

¹⁶ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton St.Gallen: www.kesb.sg.ch (21. Juli 2015).

Für Fachpersonen, die in Familiensystemen bereits aktiv sind, sei es sensibel, Gefährdungen zu thematisieren oder selber zu melden. Dadurch würden wichtige Beziehungen zur Familie aufs Spiel gesetzt. Wenn eine Gefährdungsmeldung erfolgt, werde abgeklärt, ob dies eine andere Fachstelle übernehmen könne oder ob sie von der vorgesetzten Stelle bearbeitet werde.

Es wurde angemerkt, dass die KESB und die Gemeinden, welche die Massnahmen finanzieren, im Gespräch bleiben sollten. Es brauche Vertrauen in die Arbeit der KESB.

Aussagen, die im Rahmen der Standortbestimmung zu den KESB zusammengestellt wurden, fliessen direkt in die Wirkungsanalyse zur KESB ein, die für die Jahre 2016 und 2017 geplant ist.

Kosten

Zivilrechtliche Massnahmen, verfügt durch die KESB, werden durch die zuständigen Gemeinden oder bei stationären Platzierungen durch Gemeinden und Kanton finanziert.

4 Trends mit Einfluss auf den Kinderschutz

Die nachfolgenden Trends, mit Chancen- oder Gefahren-Potential, sind ebenfalls Resultate der Standortbestimmung und stammen aus der AG Kinderschutz oder aus Interviews.

4.1 Chancen

In folgenden Umweltfaktoren wurden Chancen für den Kinderschutz erkannt:

- Jugendgewalt und allgemeine Straftaten im Jugendalter hätten abgenommen. Dies sei auch auf erfolgreiche Prävention zurückzuführen.
- Es bestehe weniger Lehrstellenknappheit als vor einigen Jahren.
- Neue Herangehensweisen in der aufsuchenden Arbeit (wie z.B. Familienrat) würden das Potential zur Flexibilisierung im Umgang mit Massnahmen bieten.
- Digitale Medien seien weit verbreitet. Damit würden sie auch ein hohes Potential für Information und Sensibilisierung in einem Themenfeld (z.B. Traumatisierung) bieten.
- Ausserschulische und/oder familienergänzende Betreuungsangebote würden immer stärker genutzt.
- Sparmassnahmen bei Organisationen könnten die Fokussierung fördern.
- Umsetzung der kantonalen Strategie in der frühen Förderung
- Projekt «Kinder im seelischen Gleichgewicht» (2016 bis 2020): Übersicht über Hilfsangebote für psychisch belastete Familien und Beitrag zur Schliessung von Lücken

4.2 Gefahren

In folgenden Umweltfaktoren seien Gefahren für den Kinderschutz zu erkennen:

- Öffentliche Plätze (z.B. Bahnhöfe) seien oft Drogenumschlagplätze. Zudem würden Jugendliche an diesen Plätzen vermehrt mit Erwachsenen aus dem Drogenmilieu konfrontiert werden. Sie seien aufgrund ihrer Persönlichkeitsfindung anfällig und fühlten sich durch den Umgang mit «Älteren» gestärkt. Der Ruf nach Repression bzw. Verboten werde laut. Das ständige Vertreiben von Jugendlichen vermindere aber den Zugang zu ihnen.
- Die Rolle der Bezugsperson sei bei Eltern durch Mehrfachbelastungen, geringere soziale Bindungen, schwieriges Betreuungsumfeld, usw. oft erschwert.
- Die Anspruchsgruppen bringen vielfältige kulturelle Hintergründe mit in die Zusammenarbeit. Das fehlende Wissen der Fachpersonen über Werte in verschiedenen Kulturen könne dabei die Einschätzung von Verhaltensweisen erschweren.
- Es gäbe zunehmend junge Erwachsene, die nach der Lehre Mühe hätten, in den Berufsalltag einzusteigen, weil sie keine Fix-Stellen finden würden.
- Der Spardruck führe zu abnehmenden Ressourcen bei Angeboten, die durch die öffentliche Hand finanziert würden und zu mehr Konflikten unter Gemeinden oder zwischen Gemeinden und Kanton.
- Untersuchungen zeigen auf, dass Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen ein ernst zu nehmendes Problem ist.
- Durch die Fokussierung auf visuelle Erfahrungen (verbunden mit digitalen Medien) würde es Kindern vermehrt an Erfahrungsspielraum (motorisch, taktil usw.) mangeln.
- Sparmassnahmen bei Organisationen vermindern die Ressourcen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit.
- Digitale Medien würden neue Risiken der Kindswohlfährdung eröffnen.
- In den Medien würden die KESB (Rolle, Aufgabe, Kosten) angegriffen und negativ positioniert. Dies sei problematisch, da die Soziale Arbeit als Ganzes darunter leide.
- Die Mobilität nehme weiter zu. Es sei einfacher, den Massnahmen auszuweichen.
- Armut und soziale Unterschiede würden die Möglichkeiten verringern, Kindern und Jugendlichen ein ideales Entwicklungsumfeld bieten zu können.
- Die Zahl der Flüchtlinge und Asylsuchenden hat zugenommen und damit sei auch mit einer wachsenden Zahl traumatisierter und schutzbedürftiger Minderjähriger zu rechnen.
- Geburten mittels Kaiserschnitt seien mit erhöhten Risiken für die gesundheitliche und soziale Entwicklung von Kindern verbunden. Geplante nicht zwingend erforderliche Kaiserschnitte würden weiter ansteigen.

5 Handlungsbedarf im Kinderschutz

Das Konzept Kinderschutz aus dem Jahr 2009 folgte einem pragmatischen Ansatz. Es ging darum, gemeinsam und koordiniert Dienstleistungen aufzubauen und weiterzuentwickeln (AG Kinderschutz, Kinderschutzgruppen, STEB usw.) und dem Kinderschutz interdisziplinär mehr Gewicht zu verleihen. Die Strategie zum Kinderschutz 2016 bis 2020 soll nun möglichst auf allen Ebenen des Kinderschutzes ansetzen: Prävention (universell, selektiv, indiziert), Früherkennung und Frühintervention, Beratung/Behandlung.

In der Standortbestimmung kam zum Ausdruck, dass in den nachfolgenden Bereichen Handlungsbedarf besteht.

Information und Sensibilisierung

- Es braucht Entscheidungstragende, welche das Thema Kinderschutz aktiv unterstützen.
- Bevölkerung, Fachpersonen und Entscheidungstragende müssen stärker und kontinuierlich für den Kinderschutz sensibilisiert werden.
- Die Nachvollziehbarkeit von KESB-Entscheidungen soll durch eine gute Zusammenarbeit zwischen KESB und Fachpersonen gefördert werden.
- Für die Zielgruppen wirkt das differenzierte Angebot im Kinderschutz unübersichtlich. Die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit sollte erhöht werden.
- Es mangelt an regelmässiger Öffentlichkeitsarbeit sowohl für einzelne Angebote (z.B. Kinderschutzgruppen) als auch für verschiedene Zielgruppen (z.B. Schulleitungen).
- Kinderschutzgruppen sind bei Fachpersonen zu wenig bekannt. Die Öffentlichkeitsarbeit muss intensiviert werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass das Angebot nicht zu hochschwellig wahrgenommen wird.

Weiterbildung

- Systemen (z.B. Schulen) mangelt es an Wissen und Klarheit über die Zuständigkeiten in Fällen von Kindeswohlgefährdung. Sie benötigen darin Unterstützung. Auch das regionale Netzwerk ist oft unbekannt.
- Der Kinderschutz sollte in Ausbildungsgängen von Fachpersonen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen langfristig verankert werden. Dies kann zur Wissenssicherung beitragen.
- Die Sensibilisierung von Fachpersonen ist weiterzuführen, wobei spezifische Zielgruppen oder Themen in den Fokus rücken könnten.

Beratung und Unterstützung

- Für die Beratungsstelle In Via (Beratung, Begleitung und Information bei vermuteten oder vorhandenen Kindeswohlgefährdungen) sollte mit einem längerfristigen Leistungsauftrag ab dem Jahr 2017 finanzielle Sicherheit gewährleistet werden. Dazu gehört eine Klärung zwischen Kanton und Gemeinden.
- Mit der Reduktion auf zwei interdisziplinäre Kinderschutzgruppen kann mit einer erhöhten Fallzahl je Kinderschutzgruppe mehr Beratungserfahrung gesammelt werden.
- Kinder unter vier Jahren sind in den Fallberatungen der Kinderschutzgruppen in rund 20 Prozent der Fälle betroffen. Da in dieser Altersgruppe die Gefährdung sehr hoch ist, besteht Potential, diesen Anteil auszubauen, Gefährdungen früher zu erkennen und anzugehen. Fachpersonen im Kleinkindbereich müssen mit dem Angebot besser erreicht werden.
- Die Nutzung von STEB unterliegt starken Schwankungen. Die Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und in der Durchführung von STEB ist beim SPD vorhanden. Die STEB hat eine wichtige Funktion dabei, Aussagen über eine vermutete oder erwiesene Misshandlung von Minderjährigen zu dokumentieren und Traumatisierungen bei Kindern innerhalb von Verfahren zu vermindern. Die STEB sollte deshalb erhalten bleiben, wenigstens solange das Know-how vorhanden ist. Die Information zur STEB sollte bei den zureisenden Fachstellen bezüglich Triage optimiert werden. Zudem müssen STEB und Befragungen in Strafverfahren besser aufeinander abgestimmt werden.

- Eine bessere Bezeichnung der Kinderschutzgruppen wäre wünschenswert. Grundsätzlich sollte die Bezeichnung «Kinderschutz» auch beim Kinderschutzzentrum oder der AG Kinderschutz reflektiert werden.

Themen

- Kleine Kinder (v.a. auch jene, die kein Angebot der familienergänzenden Betreuung nutzen) und die Fachpersonen in ihrem Umfeld werden noch zu wenig mit Themen des Kinderschutzes erreicht.
- Die Zusammenarbeit von Fachpersonen rund um die Geburt (Schwangerschaft bis und mit zwei Jahre) läuft noch nicht optimal. Nicht alle Eltern und Kinder mit erhöhtem Risiko erhalten adäquate Unterstützung.
- Der sensible Übergang zur Volljährigkeit und der Bedarf von Jugendlichen sollte genauer betrachtet werden.
- Risikogruppen (Kinder und Jugendliche aus Familien mit Sucht- oder psychischen Belastungen, Kinder und Jugendliche aus Familien mit häuslicher Gewalt, Kinder und Jugendliche deren Eltern eigene Gewalterfahrungen haben, Kinder und Jugendliche in rechtlichen Verfahren oder mit unsicherem Aufenthaltsstatus) werden kaum spezifisch angesprochen.

Steuerung und Koordination

- Die AG Kinderschutz sollte optimiert werden in folgenden Bereichen: Bezeichnung, vertretene Akteurinnen und Akteure, Klärung der Rolle der Mitglieder, Pflichtenheft, Bündelung der Aktivitäten.
- Die Koordinationsstelle im Amt für Soziales sollte bei den Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz bekannt sein.
- Bei der Umsetzung der Massnahmen sollte der Qualitätssicherung mehr Beachtung geschenkt werden.
- Viele Akteurinnen und Akteure sind nach wie vor mit starken Einzelinteressen unterwegs. Austausch und Zusammenarbeit könnten verbessert werden. Die Zusammenarbeit sollte vermehrt aus der Perspektive der Adressatinnen und Adressaten statt aus der Perspektive der anbietenden Organisationen gestaltet werden: Wo sollte wann die Fallverantwortung liegen? Wer kann welchen Beitrag zur Erreichung des gemeinsamen Ziels leisten. Die Rolle der AG Kinderschutz sollte gestärkt werden.
- Datenschutz und Berufsgeheimnis gestalten den Informationsaustausch unter Fachpersonen herausfordernd. Fachpersonen müssen befähigt werden, im bestehenden Rahmen besser zu agieren.

6 Strategische Empfehlungen für die Jahre 2016 bis 2020

6.1 Vision

Der Kanton St.Gallen setzt in der sensiblen, mit erhöhter Verletzlichkeit verbundenen, Lebensphase von Kindern und Jugendlichen auf Prävention, Früherkennung und Frühintervention. Er sorgt für optimale Bedingungen für die Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen hin zu gesunden, selbstverantwortlichen Erwachsenen.

Dabei geht er davon aus, dass Eltern und Familienangehörige einen zentralen Beitrag leisten, aber in dieser Aufgabe auch auf die Unterstützung von Staat und Gesellschaft angewiesen sind.

Werden besondere Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nötig, handeln die Akteurinnen und Akteure zielorientiert, systemisch und aufeinander abgestimmt. Sie orientieren ihre Interventionen stets daran, die Situation für Kinder und Jugendliche langfristig zu verbessern und deren Rechte zu wahren.

6.2 Vier strategische Dimensionen

Die Standortbestimmung als Grundlage für strategische Empfehlungen und die eigentliche Berichterstattung setzen am bestehenden Konzept aus dem Jahr 2009 an und rücken dessen vier Standbeine (AG Kinderschutz, Kinderschutzgruppen, STEB, Koordinationsstelle) in den Fokus. Dieses Konzept hat in den letzten Jahren seinen Zweck erfüllt. Die Strategie 2016 bis 2020 muss nicht mehr dieser strukturellen Ordnung folgen und kann vermehrt inhaltlich gewichten. Sie vertieft Vorhandenes (Know-how, Prozesse, Instrumente) und setzt ergänzende Schwerpunkte.

Das kantonale Programm zur Kinder- und Jugendpolitik, das in den Jahren 2016 bis 2018 vom Bundesamt für Sozialversicherungen finanziell unterstützt wird, nimmt weitere Themen auf, die Schnittflächen mit dem Kinderschutz aufweisen. Dazu gehören die Entwicklung eines Aufsichtskonzepts über Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie die Weiterentwicklung von Standards für die ausserfamiliäre Betreuung.

Die strategischen Empfehlungen für die Jahre 2016 bis 2020 werden in folgende vier Dimensionen gegliedert:

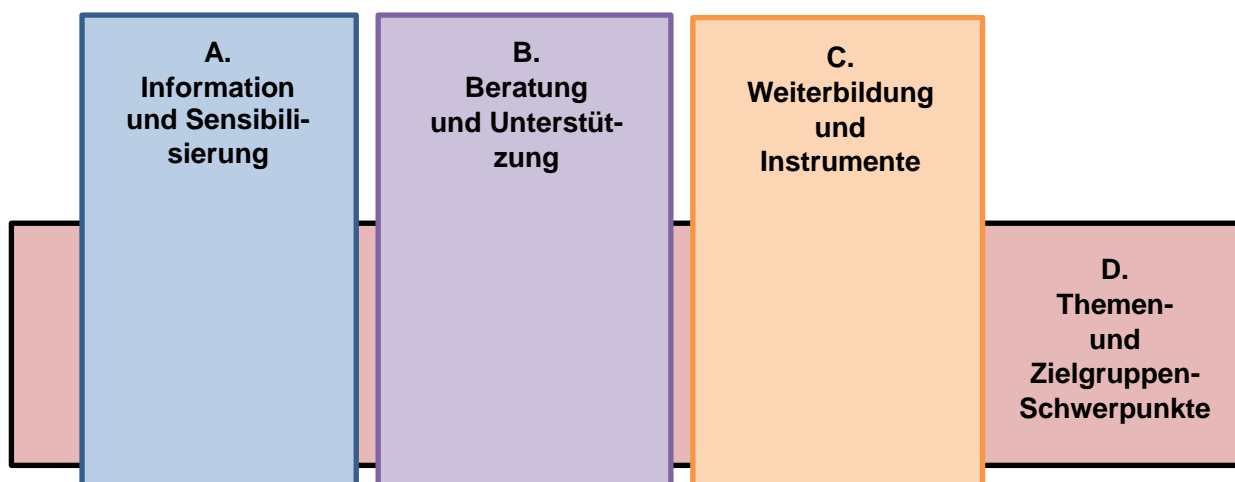


Abbildung 7: Vier strategische Dimensionen für den kantonalen Kinderschutz.

A. Information und Sensibilisierung

Strategisches Ziel

Fachpersonen, Entscheidungstragende und die Bevölkerung sind über die Angebote im Kinderschutz gut informiert sowie sensibilisiert für die Voraussetzungen einer gesunden Entwicklung und für die Wahrnehmung erhöhter Gefährdungen.

Die St.Galler Bevölkerung sowie viele Fachpersonen kennen sich nicht aus im Kinderschutz. Ihnen fehlt es an Orientierung. Die Abgrenzung und Zugänglichkeit der Angebote ist in der Praxis mit vielen Unklarheiten verbunden. Es braucht eine Klärung bezüglich Rollen, Zuständigkeiten und Abgrenzungen der einzelnen Akteurinnen und Akteure. Bei der Bevölkerung sowie Entscheidungstragenden sollte durch eine kontinuierliche Kommunikation die Sensibilität für den Kinderschutz erhöht werden. Dies ist nötig, damit Entscheide nachvollzogen werden können sowie damit Fachpersonen im Sinn des Kindeswohls handeln können, ohne sich selbst in ein negatives Licht zu stellen. Fachpersonen müssen regelmässig und verstärkt für Kindeswohlgefährdungen und ihr persönliches Handlungsspektrum sensibilisiert werden. Dabei übernehmen Führungspersonen eine besondere Verantwortung.

B. Beratung und Unterstützung

Strategisches Ziel

Im Kanton St.Gallen besteht ein qualifiziertes Angebot an Beratung und Unterstützung sowohl für in ihrem Wohl gefährdete oder verletzte Kinder und Jugendliche als auch für Angehörige und Fachpersonen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen.

Das Kinderschutzzentrum ist mit der Beratung für betroffene Kinder, Jugendliche, Eltern, Bezugs- und Fachpersonen in Strafverfahren (Opferhilfe) oder ausserhalb sowie mit Präventionsveranstaltungen ein wichtiges Angebot im kantonalen Kinderschutz. Handlungsbedarf besteht darin, im Rahmen der Revision des Sozialhilfegesetzes die längerfristige Finanzierung zwischen Kanton, Gemeinden und Kinderschutzzentrum zu klären.

Ein Angebot zur frühen Fallberatung bei Kindeswohlgefährdungen mit den Qualitäten der Interdisziplinarität, der regionalen Verankerung und dem Aufbau von Kinderschutz-Know-how in den Regionen ist weiterhin wichtig. Durch die Reduktion von vier auf zwei Kinderschutzgruppen (im Jahr 2015) wurde das Angebot aufrechterhalten. Aufgrund von mehr Fällen je Kinderschutzgruppe soll der Aufbau von mehr Erfahrung und Routine gefördert werden. Dies soll die Qualität weiter verbessern. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der eigentlichen Leistung der Kinderschutzgruppen wird das interdisziplinäre Angebot neu «Fallberatung Kinderschutz» genannt und bei den Fachpersonen neu positioniert.

Standardisierte Erstbefragungen im Angebot des Schulpsychologischen Dienstes sind ein gutes Instrument zur Verminderung der Traumatisierung von Kindern und Jugendlichen in Verfahren. Sie werden aber eher selten genutzt und müssten bei zuweisenden Organisationen bekannter gemacht werden. Zudem soll eine optimale Abstimmung mit Befragungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft erreicht werden.

C. Weiterbildung und Instrumente

Strategisches Ziel

Im Kanton St.Gallen bestehen Standards, Instrumente und Weiterbildungsangebote, die Fachpersonen in ihrer Arbeit im Kinderschutz unterstützen.

Konkrete Kinderschuttfälle sind komplex und stellen hohe Ansprüche an die Kompetenzen der Akteurinnen und Akteure. Gemeinsame Standards für das Handeln im Kinderschutz könnten die Zusammenarbeit verschiedener beteiligter Fachpersonen verbessern. Weiterbildungen für Fachpersonen, die schwerpunktmässig im Kinderschutz tätig sind, können die Kompetenzen im Umgang mit gefährdeten Kindern und Jugendlichen fördern.

Mit bestehenden Weiterbildungsveranstaltungen zum Leitfaden im Vorgehen bei Kindeswohlgefährdungen wurden gute Erfahrungen gesammelt. Diese sollen fortgeführt und mit weiteren Ansätzen (spezifische Arbeitsfelder, Prozessbegleitungen) sowie spezifischen Themen (Anhörung von Kindern, Interessenvertretung von Kindern, Umgang mit Kindern mit Gewalterfahrung, Kinder in belasteten Verhältnissen usw.) ergänzt werden.

Das Thema Kinderschutz müsste an Ausbildungsstätten inhaltlich und strukturell verankert werden, um bereits in der Ausbildung der Fachpersonen zur Sensibilisierung für Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdungen beizutragen.

D. Themen- und Zielgruppen-Schwerpunkte

Strategisches Ziel

Die Kinderschutz-Konferenz (KSK)¹⁷ setzt präventive Schwerpunkte zugunsten von besonders verletzlichen Kindern und Jugendlichen bzw. zugunsten von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Risiko für eine Gefährdung.

Kinder sind in der Regel die leidtragenden in vulnerablen Familiensystemen und sind damit einem höheren Risiko für psychische Auffälligkeiten und Gewalterfahrungen unterworfen. Dazu gehören beispielsweise Kinder und Jugendliche

- von psychisch belasteten und/oder suchtkranken Eltern mit oder ohne Behandlung;
- die fremdplatziert sind (in stationären Einrichtungen, in Pflegefamilien, usw.);
- in rechtlichen Verfahren;
- von bildungsfernen Familien ohne finanzielle Sicherheit;
- mit Behinderungen;
- mit Verhaltensauffälligkeiten;
- aus Familiensystemen mit häuslicher Gewalt;
- in Familiensystemen mit transgenerationalen Gewaltmustern;
- mit unsicherem oder ungültigem Aufenthaltsstatus;
- mit fehlendem oder verlorenem Ausbildungsplatz.

Es ist deshalb wichtig, mit geeigneten Massnahmen Fehlentwicklungen möglichst zu vermeiden und einer fortschreitenden Chronifizierung von Problemen vorzubeugen.

¹⁷ Die Bezeichnung «Kinderschutz-Konferenz (KSK)» soll mit der neuen Strategie die Bezeichnung «Arbeitsgruppe Kinderschutz» ablösen. Vgl. dazu Kapitel 7.

Vermeehrt sollen im Kinderschutz aktiv Themen-Schwerpunkte gesetzt werden. Damit kann in der Bevölkerung mehr Aufmerksamkeit generiert und das komplexe Arbeitsfeld greifbarer gemacht werden. Es braucht auch eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit neuen Entwicklungen und aktuellen Trends.

Für die nächsten fünf Jahre sollen die Themenfelder frühe Kindheit, kinderrechtskonforme Verfahren sowie Kinder und Jugendliche aus Familiensystemen mit psychischen oder Sucht-Belastungen in den Vordergrund rücken. Ergänzend sollen bei der Verbesserung der Situation von Kindern aus Familiensystemen mit häuslicher Gewalt die Aktivitäten der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt berücksichtigt und unterstützt werden (Runde Tische, Anlässe u.ä.).

Frühe Kindheit

Speziell kleine Kinder im Alter von null bis vier Jahren sind von ihrem Umfeld körperlich und psychisch sehr abhängig und stellen an Familien sehr hohe Anforderungen. Diese können zu starken Belastungen führen. In dieser Phase geschehen am meisten Kindeswohlgefährdungen, oft mit Konsequenzen für die weitere Entwicklung. Die Kinder durchleben eine sensible Entwicklungsphase und sind sehr vulnerabel.

Mit einem geeigneten Konzept zur Zusammenarbeit der Fachpersonen rund um Schwangerschaft und frühe Kindheit (bis zwei Jahre) könnten besonders gefährdete Kinder früh erkannt werden und der Zugang zu Präventionsangeboten eröffnet werden. In der Lebensphase der frühen Kindheit leistet die kantonale Strategie «Frühe Förderung»¹⁸ einen wichtigen Beitrag und soll im Kinderschutz durch die Strategie Kinderschutz entsprechend unterstützt werden.

Kinderrechtskonforme Verfahren

Die Kinderrechtskonvention (SR 0.107; Übereinkommen über die Rechte des Kindes) definiert die grundlegenden Rechte von Kindern und Jugendlichen und soll zu Chancengleichheit beitragen. Dazu gehört, dass Kinder und Jugendliche bei allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen sind. Bislang werden Kinder und Jugendliche erst in der Minderheit der Verfahren (Scheidungen, zivilrechtliche und asylrechtliche Verfahren, Verfahren bei häuslicher Gewalt, Fremdplatzierungen) angemessen angehört und beteiligt.

Familien mit psychisch belastetem Elternteil

Praxis und Forschung zeigen, dass Kinder und Jugendliche mit psychisch kranken Eltern eine Hochrisikogruppe für die Entwicklung eigener psychischer Erkrankungen darstellen¹⁹. 50 Prozent der Kinder und Jugendlichen sind selbst von psychischen Auffälligkeiten betroffen, rund ein Drittel davon bereits mit einer Diagnose. Umso zentraler ist der Systemfokus, wenn in Familiensystemen psychische Störungen auftreten.

Es ist wichtig zu klären, welche individuelle Unterstützung Kinder in solchen Systemen benötigen, wo sie diese bekommen und wie diese finanziert sind.

¹⁸ www.fruehekindheit-sg.ch → Strategie «Frühe Förderung»

¹⁹ Wiegand Grefe, Silke, Medical School Hamburg (2015): Kinder psychisch erkrankter Eltern in Deutschland – Entwicklungen und Strategien: State of the art. www.promentesana.ch → News / Events → Tagungen → Archiv «Kinder psychisch belasteter Eltern - Wer kümmert sich um sie? 23. April 2015, Biel (21. Juli 2015).

6.3 Strategische Ziele und Massnahmen in den vier Dimensionen

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen zur Erreichung der strategischen Ziele werden unter Führung der Kinderschutz-Konferenz und der Koordination Kinderschutz im Amt für Soziales²⁰ umgesetzt. Dafür ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit verschiedensten Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz zentral. Alle beteiligten Organisationen müssen für die Umsetzung der Strategie ihren Beitrag leisten und entsprechende Personalressourcen zur Verfügung stellen. Die Zusammenarbeit generiert für die einzelnen Organisationen allerdings auch Mehrwert. Aufgrund der Komplexität wird nachfolgend darauf verzichtet Personalkosten differenziert aufzuführen. Es erscheinen lediglich Kostenschätzungen für die Sachkosten, welche durch das Departement des Inneren oder bei einzelnen Massnahmen (Beratungsstelle In Via und Fallberatung Kinderschutz) gemeinsam mit den politischen Gemeinden getragen werden.

A. Information und Sensibilisierung

Strategisches Ziel: Fachpersonen, Entscheidungstragende und die Bevölkerung sind über die Angebote im Kinderschutz gut informiert sowie sensibilisiert für die Voraussetzungen einer gesunden Entwicklung und für die Wahrnehmung erhöhter Gefährdungen.

Teilziel	Massnahmen	Indikatoren	Terminierung	Kostenschätzung
A.1 Die Öffentlichkeitsarbeit im Kinderschutz orientiert sich an einem Kommunikationskonzept und richtet sich mit unterschiedlichen Inhalten regelmässig über verschiedene Kommunikationsmittel an Entscheidungstragende, Fachpersonen, Kinder und Jugendliche, Eltern sowie die gesamte St.Galler Bevölkerung.	– Kommunikationskonzept wird erstellt und umgesetzt (einschliesslich Klärung Verantwortlichkeiten und Koordination). Konkrete Massnahmen sprechen die verschiedenen Zielgruppen differenziert an.	– Ein schriftliches Kommunikationskonzept liegt vor. – Bis Ende des Jahres 2018 sind wenigstens drei Massnahmen aus dem Kommunikationskonzept umgesetzt.	2017 2018	Fr. 10'000.–
	– Klärung bezüglich Rollen, Zuständigkeiten und Abgrenzungen von Akteurinnen und Akteuren sowie Aktivitäten herbeiführen und dies übersichtlich präsentieren.	– Auslegeordnung von Akteurinnen und Akteuren sowie Aktivitäten ist erfolgt – Übersicht ist schriftlich und grafisch online verfügbar.	2017	Fr. 1'000.–
	– Kantonale Kennzahlen für den Kinderschutz werden festgelegt.	– Kantonale Kennzahlen werden jährlich kommuniziert (Absender Kinderschutz-Konferenz, DI oder Regierung).	2016	–
	– Schwerpunktthemen, neue Instrumente, Weiterbildungen und Kennzahlen werden durch Öffentlichkeitsarbeit begleitet.	– Wenigstens eine Medienmitteilung wird jährlich erstellt. – Wenigstens eine weitere kommunikative Massnahme findet jährlich statt.	2016-2020	–

²⁰ vgl. Kapitel 7

Teilziel	Massnahmen	Indikatoren	Terminierung	Kostenschätzung
	– Regionale Netzwerkveranstaltungen werden durchgeführt: Pilot 2016 für SL/SSA.	– An den vier regionalen Netzwerkveranstaltungen werden wenigstens 50 Prozent der Schulleitenden und 25 Prozent der Schulsozialarbeitenden erreicht. – Feedbacks der teilnehmenden und beteiligten Organisationen sind mehrheitlich positiv. – Wenigstens vier Folgekontakte mit Schulen entstehen.	2016 2017	Fr. 1'000.–

B. Beratung und Unterstützung

Strategisches Ziel: Im Kanton St.Gallen besteht ein qualifiziertes Angebot an Beratung und Unterstützung sowohl für in ihrem Wohl gefährdete oder verletzte Kinder und Jugendliche als auch für Angehörige und Fachpersonen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen.

Teilziel	Massnahmen	Indikatoren	Terminierung	Kostenschätzung
B.1 Gefährdete Kinder und Jugendliche, Angehörige und Fachpersonen können ein niederschwelliges und spezialisiertes Beratungsangebot rund um Kindeswohlgefährdungen nutzen.	– Im Rahmen der Sozialhilfegesetz-Revision werden Leistungsprofil (insbesondere Präventions- und Beratungsleistungen) und Finanzierung der Beratungsstelle In Via geklärt. – Der Kanton sorgt für den Betrieb von zwei interdisziplinären Gruppen (Ost und West) für die Fallberatung Kinderschutz für Fachpersonen und integriert diese allenfalls in die Leistungsvereinbarung mit In Via. – Die Nutzung der «Fallberatung Kinderschutz» wird über Kennzahlen erfasst. – Die Kennzahlen des Angebots «Fallberatung Kinderschutz» fliessen in ein jährliches Reporting an Kanton und Fachpersonen ein. – Für das Angebot wird die Qualitätssicherung gewährleistet.	– Eine Leistungsvereinbarung 2017 bis 2020 zwischen Kinderschutzzentrum und Kanton liegt vor. – Kennzahlen sind festgelegt und werden jährlich aufgearbeitet. – Schriftliche Berichterstattung erfolgt bis Ende des Jahres 2016. – Es besteht ein Kriterien-Raster für die Qualität der Arbeit in der Fallberatung Kinderschutz	2016 2016-2020	Fr. 588'000.– (ohne Anteil Opferhilfe) Fr. 56'000.– Kanton (jährlich)

Teilziel	Massnahmen	Indikatoren	Terminierung	Kostenschätzung	
B.2 Gefährdete Kinder und Jugendliche können der Gefährdung entsprechend gut betreut untergebracht werden.	– Schlupfhuus, Frauenhaus, Sozialpädagogische Familienbegleitung, Pflegefamilien, Kitas, Kinder- und Jugendeinrichtungen: Bedarf und Finanzierung unter Berücksichtigung der interkantonalen Arbeiten wird im Rahmen der Revision des Sozialhilfegesetzes geklärt.	– Handlungsbedarf ist festgehalten. – Finanzierung ist gesichert.	2016-2017		–
	– Es existieren einheitliche Standards, die den Einrichtungen als verbindlicher Orientierungsrahmen dienen. – Einrichtungen für Kinder und Jugendliche werden regelmässig besucht.	– Standards liegen vor und sind den Einrichtungen kommuniziert. – Aufsichtskonzept dient als Rahmen für die Aufsichtsbesuche.	2016-2018		–
B.3 Standardisierte Erstbefragungen (STEB) dokumentieren Aussagen über eine vermutete oder erwiesene Misshandlung von Minderjährigen und senken die (Re-)Traumatisierung von Kindern und Jugendlichen durch wiederholte Befragungen.	– STEB werden nach Anmeldung durch qualifizierte Organisationen durchgeführt. – Verfahrenskonformität der STEB wird geprüft (insbesondere in Strafverfahren) und bei Bedarf werden Anpassungen vorgenommen.	– Anzahl STEB ist festgehalten. – Auswertung mit involvierten Organisationen findet statt. – Absprachen mit Polizei und Staatsanwaltschaft sind erfolgt und der Handlungsbedarf für die Optimierung von STEB ist abgeleitet.	2016-2020	Fr.	6'000.– (jährlich)
	– Videogestützte Erstbefragung wird bei Fachpersonen bekannt gemacht.	– Verantwortliche von zuweisenden Organisationen sind mündlich über STEB informiert und mit Infos dokumentiert, um STEB intern bekannt zu machen.	2016-2017		–

C. Weiterbildung und Instrumente

Strategisches Ziel: Im Kanton St.Gallen bestehen Standards, Instrumente und Weiterbildungsangebote, die Fachpersonen in ihrer Arbeit im Kinderschutz unterstützen.

Teilziel	Massnahmen	Indikatoren	Terminierung	Kostenschätzung
C.1 Das Handeln zur Vermeidung oder Verminderung von Kindeswohlgefährdungen ist durch gemeinsame Standards und geeignete Arbeitsinstrumente erleichtert.	– Allgemeine übergeordnete Standards werden im Kinderschutz erarbeitet.	– Standards liegen schriftlich vor. – Standards sind allen Akteurinnen und Akteuren aus der kantonalen Kinderschutz-Konferenz bekannt.	2017	–
	– Für die Gestaltung der Zusammenarbeit unter den Akteurinnen und Akteuren sowie deren Informationsaustausch wird, orientiert am Kindeswohl, ein Handlungsrahmen definiert.	– Handlungsrahmen liegt schriftlich vor. – Handlungsrahmen ist der Kinderschutz-Konferenz und den Teilnehmenden von Weiterbildungen bekannt.	2017	–
	– Leitfaden für das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung und spezifische Instrumente zur Gefährdungseinschätzung für verschiedene Fachpersonen werden (weiter)entwickelt.	– Feedbacks zum Anpassungsbedarf im bestehenden Leitfaden liegen vor. – Angepasster Leitfaden wird in Weiterbildungen eingesetzt. – Instrumente zur Gefährdungseinschätzung werden auf Basis von Bestehendem für wenigstens drei Berufsgruppen kooperativ erarbeitet und liegen vor.	2017-2018	Fr. 1'000.–
	– In einem Pilotprojekt werden einzelne Schulen und KITAS bei der Erarbeitung und Erprobung von Konzepten im Kinderschutz unterstützt (Klärung von internen Verantwortlichkeiten und Prozessen, Vernetzung mit Hilfssystemen).	– Zwei KITAS und zwei Schulen werden im Prozess zu eigenen Konzepten im Kinderschutz begleitet. – Erfahrungen aus der Praxis und aus dem Pilotprojekt werden anderen Organisationen in geeigneter Form zugänglich gemacht.	2017-2020	Fr. 10'000.–
C.2 Eine wachsende Anzahl an Fachpersonen erhält in Aus- und Weiterbildungen das nötige Rüstzeug, Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und kompetent zu handeln.	– Qualifizierung von Fachpersonen erfolgt durch Information und Weiterbildung (vgl. kantonales Programm KJ-Politik).	– Jährlich finden zwei Weiterbildungsveranstaltungen zum Leitfaden «Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung» statt. – Jährlich findet zusätzlich wenigstens eine spezifische Weiterbildungsveranstaltung statt.	2016-2020	Fr. 2'000.– (jährlich)

Teilziel	Massnahmen	Indikatoren	Terminierung	Kostenschätzung
	– Das Thema «Informations- und Datenaustausch» wird in den Weiterbildungen integriert.	– Ein einfaches Kommunikationsmittel für den Einsatz in Weiterbildungsveranstaltungen ist erstellt.	2017	Fr. 2'000.–
	– Kinderschutz wird in der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen in folgenden Ausbildungsgängen verankert: Fachfrau / Fachmann Betreuung am Berufs- und Weiterbildungszentrum für Gesundheits- und Sozialberufe St.Gallen, Kindererziehung und Sozialpädagogik an der agogis St.Gallen, Lehrer/innen-Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen.	– Jährlich wird wenigstens ein Gespräch mit Verantwortlichen eines Lehrgangs geführt. – Schriftliche Grundlagen für die Verankerung des Themas in den Curricula der Lehrgänge sind vorhanden.	2017-2019	–
	– Fragestellungen aus dem Kinderschutz im Master-Studiengang für Soziale Arbeit an der FHSG platziert und Studierende für Masterarbeiten motiviert.	– Ein Themenspeicher ist erstellt und den Verantwortlichen der FHSG übergeben. – Bis ins Jahr 2020 wird wenigstens eine Masterarbeit in Kooperation mit dem Amt für Soziales erstellt.	2016-2020	–

D. Themen- und Zielgruppen-Schwerpunkte

Strategisches Ziel: Die St.Galler « Kinderschutz-Konferenz (KSK) » setzt präventive Schwerpunkte zugunsten von besonders verletzlichen Kindern und Jugendlichen bzw. zugunsten von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Risiko für eine Gefährdung.

Teilziel	Massnahmen	Indikatoren	Terminierung	Kostenschätzung
D.1 Fachpersonen, die im Umfeld von Familien mit Schwangerschaft oder mit kleinen Kindern im Alter von null bis vier Jahren arbeiten, sind verstärkt für Fragen des Kinderschutzes sensibilisiert und können Familiensystemen bei Kindeswohlgefährdungen adäquate Unterstützung bieten.	Bei der Umsetzung der kantonalen Strategie «Frühe Förderung» werden die Anliegen des Kinderschutzes besonders in den folgenden Zielen eingebracht und verankert: – Es gibt themenspezifische Weiterbildungen für das Handeln bei Kindeswohlgefährdung von kleinen Kindern.	– Eine jährliche Leitfadenveranstaltung für Fachpersonen der Frühen Kindheit findet statt. – Zweimal im Jahr erfolgt ein Austausch mit den Verantwortlichen für die Umsetzung der Strategie «Frühe Förderung».	2016-2020	Fr. 1'000.– (jährlich)

Teilziel	Massnahmen	Indikatoren	Terminierung	Kostenschätzung
	<ul style="list-style-type: none"> – Ein Instrument zur Erfassung und Begleitung von Familien mit besonderen Unterstützungsbedürfnissen ist unter Einbezug von Wissen aus bestehenden Programmen erstellt, erprobt und eingeführt. – Mit einem Konzept zur Zusammenarbeit der Fachpersonen rund um Schwangerschaft und frühe Kindheit wird der Zugang zu Präventionsangeboten für gefährdete Kinder verbessert. – Die kantonale Elternbildung erreicht verstärkt Eltern von kleinen Kindern. – Aufsuchende Projekte werden gefördert. 	–		
D.2 Umsetzungshilfen für kinderrechtskonforme Verfahren sind erstellt und in der Praxis eingeführt.	– Die aktuelle Situation bezüglich der Umsetzung der Kinderrechte wird analysiert.	– Resultate aus der Befragung der in Verfahren mit Kindern involvierten Fachpersonen liegen vor.	2016	Fr. 5'000.–
	– In interdisziplinärer Zusammenarbeit werden Standards für kinderrechtskonforme Verfahren entwickelt.	– Standards liegen vor.	2017	Fr. 5'000.–
	– Weiterbildungsveranstaltungen für die Praxis werden durchgeführt.	– Vier Weiterbildungsveranstaltungen werden durchgeführt.	2017-2018	Fr. 16'000.–
	– Die ersten zwei Jahre nach den Weiterbildungen wird ein Monitoring zur Berücksichtigung der Kinderrechte in Verfahren durchgeführt.	– Kennzahlen sind definiert sowie vor und zwei Jahre nach den Weiterbildungen erhoben.	2017-2020	–
D.3 Kinder und Jugendliche von psychisch belasteten oder suchtkranken Eltern werden aktiv angesprochen und erhalten adäquate Unterstützung zur Verminderung potentieller Kindeswohlgefährdung.	– Zusammenarbeit mit Beratungsstellen für psychische Krankheiten/Sucht bei Erwachsenen wird aufgebaut (Situationsanalyse, Kommunikationskanal).	– Zwei Netzwerkveranstaltungen finden statt.	2017	Fr. 1'000.–
		– Zusammenstellung von Handlungsoptionen für Beratungsstellen liegt vor.	2018	

Teilziel	Massnahmen	Indikatoren	Terminierung	Kostenschätzung
	– Sensibilisierung und Schulung von Fachpersonen, die mit psychisch belasteten und suchtkranken Eltern arbeiten, erfolgen.	– Zwei Weiterbildungsveranstaltungen finden statt.	2019-2020	Fr. 4'000.–
	– Koordination der Aktivitäten mit jenen im Programm «Kinder im seelischen Gleichgewicht» des Ostschweizer Forums für Psychische Gesundheit findet statt.	– Jährlich findet wenigstens zweimal ein Austausch mit den Programmverantwortlichen statt. – Massnahmen erfolgen koordiniert. – In der Kinderschutz-Konferenz wird regelmässig über das Programm informiert (wenigstens einmal jährlich).	2016-2020	–

Zusammenfassung des Aufwands für die Umsetzung der Strategie Kinderschutz

Kostenträger	2016	2017	2018	2019	2020
Aufwand des Amtes für Soziales für bisherige wiederkehrende Ausgaben	Fr. 653'000.–	Fr. 653'000.–	Fr. 653'000.–	Fr. 653'000.–	Fr. 653'000.–
Aufwand des Amtes für Soziales für neue einmalige Ausgaben*	Fr. 6'000.–	Fr. 25'500.–	Fr. 15'500.–	Fr. 4'500.–	Fr. 4'500.–
Total	Fr. 659'000.–	Fr. 678'500.–	Fr. 668'500.–	Fr. 657'500.–	Fr. 657'500.–

* Fr. 36'000.– sind über das Kantonalprogramm refinanziert durch das Bundesamt für Sozialversicherungen

7 Koordination und Steuerung

Im Kinderschutz sind optimaler Austausch und Zusammenarbeit unter Fach-Organisationen existentiell für adäquates Handeln im Einzelfall. Interdisziplinäre Ansätze stellen im Kinderschutz eine hohe Qualität dar, bedingen aber persönliche Kontakte, gegenseitiges Wissen und zielgerichtete Zusammenarbeit. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, gegenseitiges Verständnis sowie die Strukturen sind dafür grundsätzlich vorhanden und müssen weiter gefördert und optimiert werden. Es braucht weiterhin eine strukturierte und gezielte Vernetzung der Organisationen (bis anhin die AG Kinderschutz), damit diese Verständnis für andere Beteiligte und ihre Rollen entwickeln und sich für ein funktionierendes Gesamtsystem engagieren. Einzelinteressen der Organisationen sollten unter Berücksichtigung des gemeinsamen Fokus des Kindeswohls zurückgestellt werden.

Zukünftig soll das Gremium als Kinderschutz-Konferenz (KSK) bezeichnet werden. Dies wird der übergeordneten strategischen Aufgabe gerechter als die Bezeichnung Arbeitsgruppe. Das Gremium setzt sich zusammen aus Delegierten verschiedenster Organisationen und kantonaler Departemente, die eine wichtige Rolle im Kinderschutz übernehmen. Die KSK regelt über ein Konzept ihre Aufgaben und Pflichten.

Die organisatorischen Eckwerte der KSK sowie der Koordinationsstelle Kinderschutz sind im Konzept der St.Galler Kinderschutz-Konferenz festgehalten.²¹

8 Evaluation

Die Koordination Kinderschutz informiert die Kinderschutz-Konferenz (KSK) und die Öffentlichkeit jährlich über die Kennzahlen im Kinderschutz. Diese Kennzahlen werden zu Beginn der Strategie-Umsetzung festgelegt und kontinuierlich erhoben.

Im Jahr 2020 erstattet die Koordination Kinderschutz gegenüber der Regierung, der KSK sowie der Öffentlichkeit Bericht zur Strategie 2016 bis 2020. Dabei soll möglichst die Perspektive von Nutzniessenden (Fachpersonen, Systemen, Kindern und Jugendlichen) mit einfließen. Dies ist über die Bewertung von Angeboten und Prozessen durch Nutzniessende sowie über die Bewertung von Massnahmen durch Kinder und Jugendliche denkbar.

Parallel leitet die Koordination Kinderschutz unter Einbezug der KSK die Erarbeitung einer Folgestrategie (Jahr 2021 und Folgejahre) ein.

²¹ vgl. Anhang 9.4

9 Anhang

9.1 Begrifflichkeiten

Kinder- und Jugendpolitik: Förderung, Schutz und Beteiligung

Der kantonale Postulatsbericht «Beteiligen, Schützen, Fördern»²² definiert die Kinder- und Jugendpolitik als Politik, welche die Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen ins Zentrum ihrer Bemühungen stellt und für Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen einsteht. Sie orientiert sich daran, dass Kinder und Jugendliche eigene Rechtssubjekte sind, die sich aktiv einbringen. Kinder und Jugendliche sind Expertinnen und Experten ihrer persönlichen Lebenssituation und haben das Recht, sich zu Angelegenheiten zu äussern, die sie betreffen. Gleichzeitig besitzen sie Ressourcen, ihren Lebensraum engagiert und kreativ zu gestalten.

Kindeswohl

Für den Begriff Kindeswohl gibt es im Gesetz keine genaue Definition. Es wird jeweils im Einzelfall beurteilt, ob das Kindeswohl gefährdet ist oder nicht.

In der UN Kinderrechtskonvention²³ wird das Kindeswohl zudem als Gesichtspunkt gewichtet, der bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, berücksichtigt werden müssen:

- *Art. 3, Abs. 1 Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.*

Mehrere Artikel des Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) beziehen sich direkt auf das Kindeswohl:

- *Art. 296, Abs. 1 Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes.*
- *Art. 301, Abs. 1 Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.*

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz²⁴ geht davon aus, dass das Wohl eines Kindes gewährleistet ist, wenn es sich gesund entwickeln kann. Dazu müssen folgende Aspekte in einem günstigen Verhältnis zueinander stehen: Rechte des Kindes, subjektive Bedürfnisse des Kindes, Bedarf des Kindes gemäss fachlicher Einschätzung, tatsächliche Lebensbedingungen des Kindes.

Im kantonalen Volksschulgesetz (sGS 213.1) wird in Art. 35 festgehalten, dass sich sonderpädagogische Massnahmen am Kindeswohl (Bedarf der Kinder in Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags) zu orientieren haben.

²² Kanton St.Gallen (2015): Kinder- und Jugendpolitik im Kanton St.Gallen, Beteiligen, schützen, fördern.

²³ Unicef Schweiz: Konvention über die Rechte des Kindes. www.unicef.ch → So helfen wir → Kinderrechte → UN Kinderrechtskonvention (22. Juli 2015).

²⁴ Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013): Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis.

Kindeswohlgefährdung

Eine Gefährdung besteht, wenn die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, seelischen oder sozialen Wohls des Kindes vorliegt oder vorauszusehen ist. Für Handlungen, die zu einer Gefährdung führen, wird häufig der Begriff «Kindesmisshandlung» verwendet.

Meist treten verschiedene Erscheinungsformen der Gefährdung nicht isoliert, sondern in Kombinationen auf: physische Gewalt, psychische Gewalt, häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Vernachlässigung, strukturelle Gewalt. Eine ausführliche Beschreibung dieser Erscheinungsformen liegt im Dokument [«Gefährdung des Kindeswohls, Definition der Begriffe und Erscheinungsformen»²⁵](#) vor.

Die Gefährdung geschieht in den meisten Fällen im nahen sozialen Umfeld: in der Familie, in der Verwandtschaft, im Bekanntenkreis, im Heim, in der Schule, im Sportverein, im Musikunterricht, in Freizeitangeboten, über das Internet, auf dem Schulweg usw.

9.2 Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz

Die nachfolgenden Tabellen haben den Anspruch, die wichtigsten öffentlich-rechtlichen oder privaten Akteurinnen und Akteure mit öffentlichem Leistungsauftrag im Kinderschutz im Kanton St.Gallen abzubilden. Sie sind nicht abschliessend.

9.2.1 Nationale Akteurinnen und Akteure

Organisation	Auftrag / Zweck
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Nationales Programm Jugend und Medien	Förderung der Medienkompetenz, Jugendmedienschutz
BSV, Nationales Programm Jugend und Gewalt	Good Practice in Gewaltprävention, Wissen vermitteln, Zusammenarbeit zwischen Prävention, Intervention und Repression fördern
BSV, Kinder- und Jugendfördergesetz	Finanzhilfen in der Kinder- und Jugendförderung (Strukturen, nationale Projekte, Kantonsprogramme)
BSV, Kredit Kinderschutz	Leistungsaufträge für nationale Akteurinnen und Akteure, Förderung von Einzelprojekten
Bundesamt für Gesundheit (BAG)	Suchtprävention und Gesundheitsförderung
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)	Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)	Schutz der Minderjährigen, Strafrecht, Kindesentführung, Adoption, Cyberkriminalität

²⁵ Kanton St.Gallen, Arbeitsgruppe Kinderschutz (2011): Gefährdung des Kindeswohls, Definition der Begriffe und Erscheinungsformen. www.sg.ch → Soziales → Kinder und Jugendliche → Kinderschutz → Merkblätter → Definitionen Kindeswohlgefährdung

Organisation	Auftrag / Zweck
Kinderschutz Schweiz	Konzipierung und Realisierung von Präventionsprojekten und -kampagnen, Netzwerk- und Lobbyarbeit
Netzwerk Kinderrechte Schweiz	Gezielte Aktivitäten zur Stärkung der Rechte des Kindes in der öffentlichen Diskussion
Kinderanwaltschaft Schweiz	Richtlinien der Child-friendly-justice in Verfahren verankern, Beratung von Kindern und Jugendlichen in Verfahren, Weiterbildung für Rechtsvertreter/innen
Gremium	Auftrag / Zweck
Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)	Entwicklung der Situation von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft beobachten, analysieren und Vorschläge für Entwicklungen formulieren; Auswirkungen gesetzlicher Regelungen auf Kinder und Jugendliche prüfen

Tabelle 1: Nationale Akteurinnen und Akteure sowie Gremien im Kinderschutz.

9.2.2 Kantonale und interkantonale Akteurinnen und Akteure

Organisation	Auftrag / Zweck
Departement des Innern (DI), Amt für Soziales (AfSO), Koordination Kinderschutz	Geschäftsstelle für die AG Kinderschutz und die Kinderschutzgruppen, Koordination von Aktivitäten und Projekten
DI, AfSO, Aufsicht KESB	Administrative Aufsicht im Kindes- und Erwachsenenschutz
DI, AfSO, Koordination SSA	Vernetzung der Schulsozialarbeitenden, Weiterentwicklung des fachlichen Berufsverständnisses
Kinderschutzzentrum, Beratungsstelle In Via , Leistungsauftrag mit AfSO und Gemeinden Leistungsauftrag mit Opferhilfe (indirekt AfSO)	Beratung von Betroffenen, nahem Umfeld und Fachpersonen bei Kindeswohlgefährdungen, Opferhilfe für Kinder und Jugendliche, Weiterbildung und Prävention
Kinderschutzgruppen Ost und West Finanzierung über AfSO und Politische Gemeinden	Interdisziplinäre Fallberatung Kinderschutz für Fachpersonen
Bildungsdepartement (BLD), Beratungsdienst Volksschule	Beratung für Schulpersonal in anspruchsvollen Situationen des Schulalltags
BLD, Weiterbildung Schule	Weiterbildungsangebote für das St.Galler Schulpersonal
Heilpädagogischer Dienst St.Gallen-Appenzell, Leistungsauftrag über BLD	Hilfen für die Förderung und Erziehung entwicklungs-auffälliger und behinderter Kinder vom Säuglingsalter bis zur ersten Regelklasse
Schulpsychologischer Dienst des Kantons St.Gallen (SPD) mit sieben Regionalstellen (Trägerschaft: BLD, SGV, KLV, VPS)	Interdisziplinäre Beratung im Rahmen von Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen
Kriseninterventionsgruppe des SPD des Kantons St.Gallen	Krisenintervention im System Schule bei ausserordentlichen Ereignissen

Organisation	Auftrag / Zweck
SPD des Kantons St.Gallen mit standardisierter Erstbefragung (STEB)	Videogestützte Befragung von Kindern und Jugendlichen bei Verdacht auf eine Misshandlung oder bei erwiesener Misshandlung
Sicherheits- und Justizdepartement (SJD), Staatsanwaltschaft	Untersuchungs- und Anklagebehörde des Kantons St.Gallen für sämtliche Straftaten
SJD, Jugendanwaltschaft	Behandlung aller strafbaren Handlungen durch Jugendliche
SJD, Kantonspolizei	Durchsetzung der Regeln des Zusammenlebens, Abwehr von Gefahren
SJD, Jugenddienst der Kantonspolizei	Ermittlungstätigkeit in Jugendstrafsachen, Prävention im Jugendbereich
SJD, Koordinationsstelle Häusliche Gewalt	Unterstützung der interdisziplinären Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen bei häuslicher Gewalt
Gesundheitsdepartement (GD), Amt für Gesundheitsvorsorge, Zepra	Interventionen, Programme, Projekte und Schulungen in Suchtprävention, Jugendschutz, psychischer Gesundheit und Gewaltprävention
GD, Amt für Gesundheitsvorsorge, Gemeinden und Netzwerke	Förderung und Koordination der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Themenfeld Gesundheitsförderung und Prävention
Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste , Leistungsauftrag über GD	Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Familien bei psychischen und psychosozialen Problemen
Ostschweizer Forum für psychische Gesundheit	Hinweis auf die Bedeutung der psychischen Gesundheit mit Veranstaltungen und Vorträgen , Vernetzung der Akteurinnen und Akteure
Kinderschutzzentrum, Schlupfhuus	Notunterkunft für Kinder und Jugendliche, Schutz und Unterstützung in der Lösungsfindung
Frauenhaus	Zufluchtsort für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder
Gremium	Auftrag / Zweck
Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung (KKJF), Leitung: Kantonale Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)	Förderung des fachlichen Austauschs und des Kontakts zwischen den Kantonsvertretern, Kontaktpflege zu den wichtigen, national tätigen Institutionen
Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Kinderschutz und Jugendhilfe (KKJS), Leitung: SODK	Förderung des fachlichen Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen den Kantonsvertretern, Kontaktpflege mit dem Bund im Bereich Kinderschutz und Jugendhilfe
Interkantonaler Austausch Kinderschutz (IAK, Deutschschweiz), Leitung: Kinderschutz Schweiz	Vernetzung, Austausch zu aktuellen Themen
AG Kinderschutz , Leitung: Andrea Lübberstedt (Amtsleiterin AfSO)	Umsetzung kantonales Konzept, Vernetzung, gemeinsame Projekte

Gremium	Auftrag / Zweck
Kantonaler Runder Tisch zu Häuslicher Gewalt, Leitung: Miriam Reber (Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, SJD)	Interdisziplinäre Vernetzung zur Qualitätssicherung der Interventionen in den Themen häusliche Gewalt und Zwangsheirat
Kantonaler Runder Tisch zur Bekämpfung von Menschenhandel Leitung: Miriam Reber (Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, SJD)	Interdisziplinäre Vernetzung zur Qualitätssicherung der Interventionen bei Menschenhandel, Verbesserung des Opferschutzes, wirksame Verfolgung der Täterschaft
AG Gewaltprävention, Koordination: Jürg Engler (Zepa)	Koordination der kantonalen Aktivitäten in der Gewaltprävention
AG Opferschutz und Strafverfahren Leitung: André Baeriswyl-Gruber	Koordination und Absprachen zu Strafverfahren rund um Kinder und Jugendliche
Präventionsallianz Leitung: Stefan Christen	Vernetzung aller Präventionsfachstellen im Kanton

Tabelle 2: Kantonale und interkantonale Akteurinnen und Akteure sowie Gremien im Kinderschutz.

9.2.3 Kommunale und regionale Akteurinnen und Akteure

Organisation	Auftrag / Zweck
Eltern, enge Bezugspersonen	Erziehung, Förderung und Schutz von Kindern und Jugendlichen
Schulen und Ausbildungsbetriebe	Bildung, Ausbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen
familien- und schulergänzende Betreuung und Bildung	Kindertagesstätten, Horte, Spielgruppen, Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb von Familie und Schule
Familienzentren	Förderung sozialer Kontakte sowie der Integration und Partizipation von Familien im Sozialraum, Unterstützung elterlicher Kompetenzen.
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	Verordnung von Massnahmen im zivilrechtlichen Kinderschutz, Sicherstellung des Wohls und des Schutzes hilfsbedürftiger Personen
Berufsbeistandschaft, private Beistände	Umsetzung von Massnahmen, die von der KESB angeordnet wurden
Stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen	Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen (ausserfamiliäre Betreuung)
Tages-, Pflege-, und Gastfamilien	Betreuung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb der Familie
Kinder- und Jugendarbeit	Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in der Freizeit, Wahrung von deren Interessen und Ermöglichung einer gesellschaftlichen Mitgestaltung und Mitverantwortung

Organisation	Auftrag / Zweck
Familien- und Erziehungsberatung, Sozialberatung allgemein	Unterstützung in verschiedensten sozialen Problemstellungen, begleitete Besuchstage, Entlastungsdienste
Kinder- und Jugendberatung	Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, ihre Lebenskompetenzen zum selbstbestimmten und selbstständigen Leben auszubilden sowie zur Bewältigung von Herausforderungen
Kinder- und Jugendinformation	Gut zugängliche Informationen für Kinder und Jugendliche in altersgerechter Sprache
Schulsozialarbeit	Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Prozess des Erwachsenwerdens und Förderung von deren Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und sozialen Problemen
Mütter- und Väterberatung	Beratung von Eltern rund um Erziehungs- und Entwicklungsfragen
Kinderärztinnen und Kinderärzte, Verein der Ostschweizer Kinderärztinnen und Kinderärzte (VOK)	Medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen, Vorsorgeuntersuchungen
Sozialpädagogische Familienbegleitung	Unterstützung für Familien und Einzelpersonen in schwierigen Lebenssituationen
Regionale Runde Tische Häusliche Gewalt in den Regionen Rheintal, Werdenberg-Sarganserland und Linthgebiet-Toggenburg	Regelmässiger Austausch (1-2 mal jährlich) unter verschiedenen Fachleuten in der Region (Regionalpolizei, Untersuchungsämter, Kreisgerichte, Beratungsstellen, Psychiatriezentren, KJPD, Opferhilfe und Frauenhaus)
Regionale Beratungsstellen für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität in Rapperswil-Jona, Sargans, St.Gallen und Wattwil	Förderung und Unterstützung der sexuellen Gesundheit und sexuellen Bildung mittels Information, Beratung und Begleitung und den Bereichen Sexualität, Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft

Tabelle 3: Kommunale und regionale Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz

9.3 Mitglieder «Arbeitsgruppe Kindesschutz»

Name	Organisation	Funktion
Baeriswyl-Gruber André	Kinderschutzzentrum St.Gallen Falkensteinstrasse 84 9006 St.Gallen	Leiter Beratungsstelle In Via
Wettach Ralph	Schulpsychologischer Dienst des Kantons St.Gallen Zentralstelle Rorschach Müller-Friedbergstrasse 34 9401 Rorschach	Leiter
Dr.med. Erb Suzanne	Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste St.Gallen Brühlgasse 35/37 Postfach 447 9004 St.Gallen	Chefärztin
Jost Claudia	Fallberatung Kindesschutz Ost Schulpsychologischer Dienst Regionalstelle Rebstein Alte Landstrasse 106 9445 Rebstein	Mitglied Fallberatung Kindesschutz, Schulpsychologin
Jud Jack	Fallberatung Kindesschutz West Verband Privater Sonderschulträger VPS Heilpädagogische Schule Flawil Unterstrasse 29 9230 Flawil	Mitglied Fallberatung Kindesschutz, Vertretung VPS
Lübberstedt Andrea	Departement des Innern Amt für Soziales Spisergasse 41 9001 St.Gallen	Leiterin Amt für Soziales, Vorsitz der AG Kindesschutz
Dr.med. Malosti Moreno	Vereinigung Ostschweizer Kinderärztinnen und Kinderärzte VOK Kinderarztpraxis Regenbogen Schlüsselstrasse 10 8645 Jona	Vertretung VOK
Mannhart Sabina	Kinder- und Jugendhilfe St.Gallen Bahnhofstrasse 9 Postfach 83 7320 Sargans	Leiterin Beratungsstelle Sargans

Name	Organisation	Funktion
Manser Christina	Kindes- und Erwachsenenschutz- behörde Rheintal Feldwiesenstrasse 42 9450 Altstätten	Präsidentin
Metzler Barbara	Bildungsdepartement Amt für Volksschule Davidstrasse 31 9001 St.Gallen	Leiterin Beratungsdienst Schule
Plattner Rosa	Ostschweizer Verein für das Kind OVK Mütter- und Väterberatung Ostschweiz Rosenbergstrasse 82 9000 St.Gallen	Geschäftsführerin OVK Vertreterin Mütter- und Väterberatung
Rüegg Siegward	Kantonspolizei St.Gallen Klosterhof 12 9001 St.Gallen	Chef Regionalpolizei
Ruff Sabina	Gesundheitsdepartement Amt für Gesundheitsvorsorge Unterstrasse 22 9001 St.Gallen	Leiterin Abteilung Gemeinden und Netzwerke
Schneider Judith	Kindes- und Erwachsenenschutz- behörde Sarganserland Ragazerstrasse 9 7320 Sargans	Vize-Präsidentin
Siering Sethom Judith	Departement des Innern Amt für Soziales Spisergasse 41 9001 St.Gallen	Leiterin Abteilung Kinder und Jugend
Tremp Elmar	Staatsanwaltschaft St.Gallen Untersuchungsamt Uznach Grynaustrasse 3 8730 Uznach	Stv. Leitender Staatsanwalt

9.4 Konzept der St.Galler Kinderschut-Konferenz

Dieses Konzept basiert auf dem Dokument «Kinderschutz im Kanton St.Gallen – Bericht-erstattung und strategische Empfehlungen für die Jahre 2016 bis 2020» vom 26. Mai 2016 und wurde vom Departement des Innern am 30. Juni 2016 genehmigt.

9.4.1 Auftrag

Die St.Galler Kinderschut-Konferenz (KSK) setzt sich auf fachlicher und strategischer Ebene für einen wirksamen und koordinierten Schutz von gefährdeten und misshandelten Kindern und Jugendlichen ein.

Die Kinderschut-Konferenz in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle Kinderschutz im Amt für Soziales

- ist mitverantwortlich für die Umsetzung der Strategie sowie die koordinierte interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz
- setzt sich mit aktuellen Trends und Entwicklungen im Kinderschutz sowie deren Folgen für die Strategie 2016-2020 auseinander.
- bildet Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen
- erarbeitet Empfehlungen zuhanden von Regierung, Departementen und Fachstellen;
- gibt die Erarbeitung von Materialien (Leitfaden, Merkblätter) zur Unterstützung von Fachpersonen in der Kinderschutzarbeit und für die Sensibilisierungsarbeit in Auftrag;
- koordiniert im Kinderschutz Aktivitäten und Weiterbildungen der verschiedenen beruflichen Disziplinen;
- überprüft die Wirkung der Massnahmen (Evaluation);

9.4.2 Zusammensetzung

Vorsitz: Leiter/in Amt für Soziales, Department des Inneren

Geschäftsstelle: Koordinator/in Kinderschutz im Amt für Soziales

Mitglieder:

- Bildungsdepartement, Amt für Volksschule
- Departement des Innern, Amt für Soziales, Abteilung Kinder und Jugend
- Fallberatung Kinderschutz Ost und West
- Gesundheitsdepartement, Amt für Gesundheitsvorsorge
- Jugend-, Familien-, und Erziehungsberatung
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
- Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste St.Gallen
- Kinderschutzzentrum St.Gallen
- Mütter- und Väterberatung Ostschweiz
- Netzwerk Schulsozialarbeit St.Gallen
- Ostschweizer Verband der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände
- Schulpsychologischer Dienst des Kantons St.Gallen
- Schweizer Hebammenverband, Sektion Ostschweiz
- Sicherheits- und Justizdepartement, Kantonspolizei
- Sicherheits- und Justizdepartement, Koordinationsstelle Häusliche Gewalt
- Sicherheits- und Justizdepartement, Staatsanwaltschaft
- Verein Ostschweizer Kinderärzte

Die vertretenen Organisationen delegieren je ein Mitglied für die Mitarbeit in der Kinderschutz-Konferenz.

Anforderungen an Delegierte:

- Sie verfügen über Fach- und Praxiswissen in der Kernkompetenz ihrer Organisation.
- Sie sind motiviert, die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren des Kinderschutzes aktiv zu gestalten.
- Sie stellen in Zusammenhang mit den Tätigkeiten in der Kinderschutz-Konferenz den Informationsfluss von und zu ihren Organisationen und Departementen sicher und sind für die Unterstützung von beschlossenen Massnahmen in ihren Organisationen besorgt.
- Sie bringen aktiv übergeordnete Fragestellungen aus dem Kinderschutz, die in der eigenen Organisation relevant sind, in die Kinderschutz-Konferenz ein.
- Sie erhalten von ihren Organisationen entsprechende Ressourcen zur Mitarbeit in der Kinderschutz-Konferenz und in deren thematischen Arbeitsgruppen.
- Falls sie nicht an einer Sitzung teilnehmen können, sorgen sie selbständig für eine Vertretung.

Das Departement des Innern legt fest, welche Organisationen in der Kinderschutz-Konferenz vertreten sind.

9.4.3 Arbeitsweise

Die Kinderschutz-Konferenz trifft sich in der Regel dreimal je Jahr für Sitzungen.

Die Bearbeitung von Themen der Kinderschutz-Konferenz kann durch Expertenwissen von aussen angereichert oder in Arbeitsgruppen erfolgen. Es können auch Fachleute von ausserhalb der Konferenz für Arbeitsgruppen beigezogen werden.

Die Kinderschutz-Konferenz wird von der Leiterin / vom Leiter des Amtes für Soziales geleitet.

9.4.4 Sitzungsgelder

Mitglieder von privaten Organisationen, die nicht durch den Kanton oder Gemeinden mitfinanziert werden, erhalten für die Mitwirkung in der Kinderschutz-Konferenz Sitzungsgelder. Sie erhalten für Sitzungen von zwei bis fünf Stunden ein halbes Taggeld (Fr. 75.–). Die Verordnung über die Vergütung an Kommissionen und Experten der staatlichen Verwaltung (sGS 145.1) wird ergänzend angewendet.

Alle übrigen Mitglieder der Kinderschutz-Konferenz leisten ihre Mitarbeit im Rahmen des Auftrags ihrer Organisation.

9.4.5 Amt für Soziales, Koordinationsstelle Kinderschutz

Die Koordinationsstelle Kinderschutz im Amt für Soziales

- ist zusammen mit der Kinderschutz-Konferenz verantwortlich für die Umsetzung der Strategie sowie die koordinierte interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz;
- ist die Geschäftsstelle der Kinderschutz-Konferenz: Sitzungen vorbereiten und dokumentieren, Aktuariat, Projekte und Arbeitsgruppen leiten oder unterstützen, fachliche Grundlagen und Berichte erstellen;
- koordiniert übergeordnete Themen sowie Projekte innerhalb und ausserhalb der Verwaltung;
- erhebt den Schulungsbedarf;
- plant und organisiert Weiterbildungen und Veranstaltungen;
- bereitet Informationen im Internet auf;
- sorgt unter Einbezug der Kinderschutz-Konferenz für ein regelmässiges Reporting von und zu den Akteuren, sowie nach Umsetzung der Strategie (2020) für eine Berichterstattung an das Departement des Inneren;
- organisiert und koordiniert die Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit;
- stellt die Evaluation sicher;
- fördert Kooperationen mit anderen kantonalen Gremien (Fachkonferenz Frühe Förderung, AG Gewaltprävention, Runder Tisch Häusliche Gewalt, Runder Tisch Menschenhandel, etc.), prüft Überschneidungen und strebt Optimierungen an (mehr Synergien nutzen, evtl. Gremien reduzieren, Koordination von Aufträgen und Zielsetzungen, Zusammenarbeit)
- pflegt den Austausch mit anderen Kantonen, Bundesstellen und NGO's im Kinder- und Jugendschutz und bringt Erkenntnisse in die «Kinderschutz-Konferenz» ein.

9.5 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AG Kinderschutz	Arbeitsgruppe Kinderschutz
Alkohol-G	Alkohol-Gesetz
BLD	Bildungsdepartement
EGZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
JStG	Jugendstrafgesetz
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
KES-Recht	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
Ki-Ju-Notruf	Kinder- und Jugendnotruf des Kinderschutzzentrums
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste
KLV	Kantonaler Lehrerinnen- und Lehrerverband
KSG	Kinderschutzgruppe
KS-Gruppen	Kinderschutzgruppen
KSK	St.Galler Kinderschutz-Konferenz

Abkürzung	Bedeutung
KS-Zentrum	Kinderschutzzentrum
NGO	Nichtregierungsorganisation
OHG	Opferhilfegesetz , Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten
SGV	Verband St.Galler Volksschulträger
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SSA	Schulsozialarbeit
STEB	Standardisierte Erstbefragung
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung
UN-Kinderrechtskonvention	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (United Nations)
VPS	Verband privater Sonderschulträger
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch